

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 1348/2003 der Kommission vom 30. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 1349/2003 der Kommission vom 29. Juli 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	3
* Verordnung (EG) Nr. 1350/2003 der Kommission vom 30. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 hinsichtlich der Kartoffelstärkeerzeugung im Wirtschaftsjahr 2003/04	7
* Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 der Kommission vom 30. Juli 2003 über die Verwaltung der ersten Tranche der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2004	8
* Verordnung (Euratom) Nr. 1352/2003 der Kommission vom 23. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/2000 über die Durchführungsbestimmungen für die in Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgeschriebenen Anzeigen	15
* Verordnung (EG) Nr. 1353/2003 der Kommission vom 30. Juli 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Lodde durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	18
Verordnung (EG) Nr. 1354/2003 der Kommission vom 30. Juli 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	19
Verordnung (EG) Nr. 1355/2003 der Kommission vom 30. Juli 2003 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren	21

Kommission

2003/564/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 2003 zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates in Bezug auf die Kontrolle der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2626) 23

2003/565/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2692) 40

2003/566/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 2003 über die finanzielle Beteiligung an den von den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 geplanten Maßnahmen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2693) 44

In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Beschluss 2003/567/GASP des Rates vom 21. Juli 2003 zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/533/GASP des Rates betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)** 53

In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor** 54



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1348/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	060	56,0
	999	56,0
0707 00 05	052	103,8
	999	103,8
0709 90 70	052	74,2
	999	74,2
0805 50 10	382	53,6
	388	53,1
	524	54,9
	528	54,8
	999	54,1
0806 10 10	052	126,5
	220	168,2
	400	192,1
	600	150,1
	624	137,6
	999	154,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	79,1
	400	97,7
	508	73,1
	512	78,1
	528	50,3
	720	66,1
	800	184,8
	804	93,1
	999	90,3
0808 20 50	052	75,0
	388	64,3
	512	59,5
	528	63,8
	999	65,7
0809 10 00	052	164,7
	064	127,1
	066	109,1
	999	133,6
0809 20 95	052	297,1
	400	261,0
	404	250,6
	999	269,6
0809 30 10, 0809 30 90	052	157,1
	064	92,6
	094	123,1
	999	124,3
0809 40 05	064	82,7
	068	76,9
	094	70,3
	999	76,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1349/2003 DER KOMMISSION
vom 29. Juli 2003
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juli 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	—	—	—	—
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	37,32	277,35	343,07	26,53
1.40	Knoblauch 0703 20 00	146,92	1 091,85	1 350,54	104,46
1.50	Porree 0703 90 00	40,98	304,55	376,71	29,14
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	52,34	388,98	481,14	37,21
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,53	564,70	43,68
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	54,27	403,32	498,88	38,59
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	18,15	134,89	166,84	12,90
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	92,37	686,47	849,11	65,68
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	328,50	2 441,32	3 019,74	233,56
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten. <i>Phaseolus</i> -Arten.) ex 0708 20 00	95,21	707,57	875,22	67,69
1.170.2	— Bohnen (<i>Phaseolus</i> Ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>Compressus</i> Savi) ex 0708 20 00	93,80	697,09	862,26	66,69
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	308,46	2 292,39	2 835,53	219,32
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	218,23	1 621,82	2 006,08	155,16
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	68,55	509,48	630,19	48,74
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	79,14	588,14	727,49	56,27
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	816,97	6 071,48	7 510,00	580,87
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	112,98	839,67	1 038,61	80,33
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	99,40	738,71	913,73	70,67
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	116,75	867,62	1 073,19	83,01

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	178,55	1 326,96	1 641,36	126,95
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	167,41	1 244,14	1 538,92	119,03
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	43,20	321,05	397,12	30,72
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	46,70	347,08	429,31	33,21
2.60.3	— andere 0805 10 50	31,20	231,87	286,81	22,18
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	74,45	553,29	684,38	52,93
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	99,88	742,26	918,12	71,01
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	62,97	467,96	578,83	44,77
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	52,34	389,00	481,17	37,22
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch 0805 50 90	78,19	581,06	718,73	55,59
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	75,65	562,21	695,41	53,79
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	89,83	667,58	825,75	63,87
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	—	—	—	—
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	36,02	267,68	331,10	25,61
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	58,49	434,68	537,67	41,59
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	49,41	367,20	454,20	35,13
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	114,30	849,44	1 050,70	81,27
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	538,04	3 998,55	4 945,93	382,55

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	382,57	2 843,17	3 516,81	272,01
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	2 266,30	2 803,25	216,82
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	296,97	2 206,99	2 729,90	211,15
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	144,05	1 070,57	1 324,22	102,42
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	381,46	2 834,90	3 506,57	271,22
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	318,82	2 369,37	2 930,75	226,68
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	242,87	1 804,94	2 232,59	172,68

VERORDNUNG (EG) Nr. 1350/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2003
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 hinsichtlich der Kartoffelstärkeerzeugung im Wirtschaftsjahr 2003/04

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 962/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 bzw. (EG) Nr. 1868/94 für das Wirtschaftsjahr 2001/02 festgesetzten Beträge für den Mindestpreis, die Zahlung an die Erzeuger und die an die Stärkeunternehmen zu zahlende Prämie bleiben in den Wirtschaftsjahren 2002/03 und 2003/04 unverändert.
- (2) Mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 97/95 der Kommission vom 17. Januar 1995 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1425/2002⁽⁶⁾, sind der Mindestpreis, die dem Stärkeerzeuger zu zahlende Prämie und die Zahlung an den Erzeuger nach Maßgabe des Stärkegehalts der Kartoffeln und des Unterwassergewichts von 5 050

Gramm Kartoffeln bis zum Wirtschaftsjahr 2002/03 festgesetzt worden. Vorgenannter Anhang II ist daher für seine Anwendung während des Wirtschaftsjahrs 2003/04 entsprechend anzupassen, wobei dieselben Beträge wie in den Wirtschaftsjahren 2001/02 und 2002/03 gelten.

- (3) Um die Kontinuität der Wirtschaftsjahre zu gewährleisten, sollten die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ab dem 1. Juli 2003 gelten.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 97/95 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 97/95 wird der Untertitel „Teil B: Wirtschaftsjahre 2001/02 und 2002/03“ durch den Untertitel „Teil B: Wirtschaftsjahre 2001/02, 2002/03 und 2003/04“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 16 vom 24.1.1995, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1351/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2003**

**über die Verwaltung der ersten Tranche der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren
mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2004**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absätze 3 und 4, Artikel 6 Absatz 3 sowie die Artikel 13, 23 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, 1766/82 und 3420/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 427/2003⁽⁴⁾, setzte der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährliche mengenmäßige Kontingente fest, die in Anhang I der genannten Verordnung angegeben sind. Für die Verwaltung dieser Kontingente gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94.
- (2) Daraufhin erließ die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96⁽⁶⁾, zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der oben genannten Kontingente vorbehaltlich der vorliegenden Verordnung.
- (3) Aufgrund der besonderen Merkmale der chinesischen Wirtschaft, der saisonabhängigen Lieferung bestimmter Waren und der Transportfristen werden die Handelsgeschäfte für die kontingentierten Waren in der Regel vor Beginn des Kontingentsjahres geschlossen. Daher sollte vermieden werden, dass die beabsichtigten Einfuhren über die mit den Kontingenten verbundenen Auflagen hinaus durch weitere Verwaltungsformalitäten für die Einführer erschwert werden. Zur Gewährleistung der Kontinuität des Handels sind folglich die Bestimmungen über die Verwaltung und die Aufteilung der ersten Tranche der Kontingente für 2004 vor dem Beginn des Kontingentsjahres festzulegen.
- (4) Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die mengenmäßigen Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.
- (5) Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am geeignetsten, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zu gewährleisten und Störungen der Handelsströme zu vermeiden.
- (6) Der Bezugszeitraum, der zur Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Anteils in der bisherigen Verordnung über die Verwaltung der fraglichen Kontingente festgelegt wurde, kann nicht durch einen aktuelleren Bezugszeitraum ersetzt werden. In den Jahren 2000 und 2001 gab es gewisse Verzerrungen vor allem aufgrund des Anstiegs der Anträge eines Mitgliedstaats um mehr als das Doppelte, was zu einer drastischen Senkung der einzelnen Zuteilungen für alle nicht traditionellen Einführer in sämtlichen Mitgliedstaaten führte. 2002 war eine erhebliche Zunahme der Anträge von nicht traditionellen Einführern von Unternehmen des Vereinigten Königreichs in andere Mitgliedstaaten zu verzeichnen, was darauf schließen lässt, dass versucht wurde, die Prüfung der Vorschrift über die verbundenen Personen zu umgehen. Ferner wurden zu einer Reihe von Inhabern von Lizenzen für die Jahre 2002 und 2003, von denen angenommen wird, dass sie die Vorschriften über die verbundenen Personen verletzt haben, Untersuchungen eingeleitet. Folglich sind die Jahre 1998 und 1999 die letzten Jahre, die für eine normale Entwicklung der Handelsströme bei den fraglichen Waren repräsentativ sind. Die traditionellen Einführer müssen deshalb nachweisen, dass sie in den Jahren 1998 oder 1999 Waren mit Ursprung in China eingeführt haben, die Gegenstand der fraglichen Kontingente waren.
- (7) Für die Aufteilung des den nicht traditionellen Einführern vorbehaltenen Anteils an den Kontingenten hat sich nach der bisherigen Erfahrung die Methode nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/94, die auf der zeitlichen Reihenfolge des Antragsengangs basiert, nicht als vollauf geeignet erwiesen. Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 520/94 ist folglich eine alternative Methode festzulegen; zu diesem Zweck erscheint es angemessen, gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eine gleichzeitige Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge zur anteilmäßigen Aufteilung nach der beantragten Menge vorzusehen.
- (8) Die Kommission ist der Auffassung, dass Beteiligte, die einen Antrag als nicht traditioneller Einführer stellen und als „verbundene Person“ im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁽⁸⁾, anzusehen sind, für jede Position des Kontingents, der den nicht traditionellen Einführern vorbehalten ist, jeweils nur einen einzigen Genehmigungsantrag stellen dürfen. Um spekulative Anträge auszuschließen, sollte die Menge, die ein nicht traditioneller Einführer beantragen kann, im Voraus begrenzt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

- (9) Es ist angemessen, den Teil des Kontingents, der den traditionellen Einführern vorbehalten ist auf 75 % und den Teil, der den nicht traditionellen Einführern vorbehalten ist, auf 25 % festzusetzen.
- (10) Ferner scheint es angebracht, die von nicht traditionellen Einführern nicht ausgeschöpften Mengen auf die traditionellen Einführer zu übertragen, um zu gewährleisten, dass diese Mengen in dem Jahr, in dem sie zugeteilt wurden, noch zugeteilt werden können.
- (11) Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muss eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die nicht traditionellen Einführer festgesetzt werden.
- (12) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der für das betreffende Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.
- (13) Da die Europäische Union am 1. Mai 2004 erweitert wird, ist es angemessen die Zuweisung der Kontingente des Jahres 2004 in zwei Tranchen vorzunehmen, wobei die erste von Januar bis April 2004 für Einführer der gegenwärtigen Mitgliedstaaten und die zweite von Mai bis Dezember 2004 für Einführer aller Länder, die ab Mai 2004 Mitgliedstaaten sein werden, vorgesehen ist.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —
- (3) a) Der den nicht traditionellen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt. Die Menge, die jeder Antragsteller beantragen kann, darf die Menge in Anhang II nicht übersteigen.
- b) Wirtschaftsbeteiligte, die als verbundene Personen im Sinne des Artikels 143 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 gelten, dürfen nur eine einzige Einfuhrgenehmigung für den nicht traditionellen Einführern vorbehaltenen Teil des Kontingents für die in dem entsprechenden Antrag genannten Waren beantragen. Neben der Erklärung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EG) Nr. 738/94, geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 983/96, enthält der Genehmigungsantrag für den den nicht traditionellen Einführern vorbehaltenen Teil des Kontingents eine Erklärung, dass der Antragsteller mit keinem der anderen Wirtschaftsbeteiligten, die ebenfalls einen Antrag für die betreffenden Positionen dieses Kontingentsteils stellen, verbunden ist.
- c) Die für nicht traditionelle Einführer vorbehaltenen, jedoch nicht zugeteilten Kontingenteile werden auf die für die traditionellen Einführer vorbehaltenen Mengen übertragen.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind in der Zeit von dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis zum 19. September 2003, 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), bei den in Anhang III genannten zuständigen Behörden einzureichen.

Artikel 4

- (1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als traditionelle Einführer diejenigen, die nachweisen können, dass sie in den Kalenderjahren 1998 oder 1999 Einfuhren getätigt haben.
- (2) Den Nachweisen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muss zu entnehmen sein, dass die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, je nach Angabe des Einführers in den Kalenderjahren 1998 oder 1999 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.
- (3) Anstelle der Nachweise gemäß Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94 kann der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag einen von den zuständigen nationalen Behörden anhand der vorliegenden Zollangaben ausgestellten Nachweis über die Einfuhren der betreffenden Waren beifügen, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Geschäfte er übernommen hat, in den Kalenderjahren 1998 oder 1999 getätigt wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 15. Oktober 2003, 10.00 Uhr (Brüsseler Zeit), die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in jedem Jahr des Bezugszeitraums nach Artikel 4 Absatz 1 getätigten Einfuhren mit.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Verwaltung der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 aufgeführten mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 2004.

Aufgrund der Erweiterung der Europäischen Union im Mai 2004, werden die Kontingente des Jahres 2004 in zwei getrennten Tranchen zugewiesen. Mit dieser Verordnung werden die Kontingente für den Zeitraum Januar bis April 2004 zugewiesen.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 gilt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

(2) Die Teile der mengenmäßigen Kontingente, die den traditionellen Einführern und nicht traditionellen Einführern vorbehalten sind, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens am 15. November 2003 die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen sind ab 1. Januar 2004 ein Jahr lang gültig.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Aufteilung der Kontingente

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Anteil 75 %	Den nicht traditionellen Einführern vorbehaltener Anteil 25 %
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	13 650 776 Paar	4 550 259 Paar
	6403 51 6403 59	1 067 332 Paar	355 777 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	4 225 827 Paar	1 408 609 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	6 355 749 Paar	2 118 583 Paar
	6404 19 10	11 121 637 Paar	3 707 212 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, des HS-/KN-Codes	6911 10	21 027 Tonnen	7 009 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	15 909 Tonnen	5 303 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

Höchstmengen, die ein nicht traditioneller Einführer beantragen kann

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Im Voraus festgelegte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	6403 51 6403 59	5 000 Paar
	ex 6403 91 ⁽¹⁾ ex 6403 99 ⁽¹⁾	5 000 Paar
	ex 6404 11 ⁽²⁾	5 000 Paar
	6404 19 10	5 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan, des HS-/KN-Codes	6911 10	5 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	5 Tonnen

⁽¹⁾ Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf, wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

⁽²⁾ Ausgenommen:

- a) Schuhe mit nicht gespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampfen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
- b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

Liste der zuständigen nationalen Behörden

1. BELGIQUE/BELGIË

Service public fédéral „Économie, PME, classes moyennes et Énergie“

Administration du potentiel économique
 Politiques d'accès aux marchés, Service „Licences“
Federale Overheidsdienst Economie, K.M.O., Middenstand & Energie
 Bestuur Economisch Potentieel
 Markttoegangsbeleid, Dienst Vergunningen
 Rue Général-Leman 60, Generaal Lemanstraat 60
 B-1040 Bruxelles/Brussel
 Téléphone/Tel. (32-2) 206 58 16
 Télécopieur/Fax (32-2) 230 83 22/231 14 84

2. DANMARK

Erhvervs- og Boligstyrelsen

Vejlsøvej 29
 DK-8600 Silkeborg
 Tlf. (45) 35 46 60 30
 Fax (45) 35 46 64 01

3. DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Frankfurter Straße 29-35
 D-65760 Eschborn
 Tel. (49) 619 69 08-0
 Fax (49) 619 69 42 26/(49) 6196 908-800

4. GREECE

**Ministry of Economy & Finance
 General Directorate of Policy Planning & Implementation****Directorate of International Economic Issues**

1, Kornarou Street
 GR-Athens 105-63
 Tel.: (30-210) 328 60 31/328 60 32
 Fax: (30-210) 328 60 94/328 60 59

5. ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda

Dirección General de Comercio Exterior
 Paseo de la Castellana, 162
 E-28046 Madrid
 Tel. (34) 913 49 38 94/913 49 37 78
 Fax (34) 913 49 38 32/913 49 37 40

6. FRANCE

Service des titres du commerce extérieur

8, rue de la Tour-des-Dames
 F-75436 Paris Cedex 09
 Téléphone (33-1) 55 07 46 69/95
 Télécopieur (33-1) 55 07 48 32/34/35

7. IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment

Licensing Unit, Block C
 Earlsfort Centre
 Hatch Street
 Dublin 2
 Ireland
 Tel. (353-1) 631 25 41
 Fax (353-1) 631 25 62

8. ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero

Direzione Generale per la Politica commerciale e la gestione del regime degli scambi — Disivione VII
 Viale America, 341
 I-00144 Roma
 Tel. (39) 06 599 31/06 59 93 24 19/06 59 93 24 00
 Fax (39) 06 592 55 56

9. LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères

Office des licences
 Boîte postale 113
 L-2011 Luxembourg
 Téléphone (352) 22 61 62
 Télécopieur (352) 46 61 38

10. NEDERLAND

Belastingdienst/Douane

Engelse Kamp 2
 Postbus 30003
 9700 RD Groningen
 Nederland
 Tel. (31 50) 523 91 11
 Fax (31 50) 523 22 10

11. ÖSTERREICH

**Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
 Außenwirtschaftsadministration**

Abteilung C2/2
 Stubenring 1
 A-1011 Wien
 Tel. (43) 1 711 00 0
 Fax (43) 1 711 00 83 86

12. PORTUGAL

Ministério das Finanças

Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo, Edifício da Alfândega de Lisboa
 Largo do Terreiro do Trigo
 P-1100 Lisboa
 Tel.: (351-21) 881 42 63
 Fax: (351-21) 881 42 61

13. SUOMI/FINLAND

Tullihallitus/Tullstyrelsen
Erottajankatu/Skillnadsgatan 2
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
P./Tel: (358-9) 61 41
F. (358-9) 614 28 52

14. SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Tfn (46-8) 690 48 00
Fax (46-8) 30 67 59

15. UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House
West Precinct
Billingham
TS23 2NF
United Kingdom
Tel. (44-1642) 36 43 33/36 43 34
Fax (44-1642) 53 35 57

**VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 1352/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1209/2000 über die Durchführungsbestimmungen für die
in Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgeschriebenen
Anzeigen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 41 bis 44,

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 des Rates vom 2. Dezember 1999 zur Bestimmung der Investitionsvorhaben, die der Kommission gemäß Artikel 41 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft anzuzeigen sind ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit müssen die geltenden Bestimmungen der Kommission ergänzt werden, die bei der Erörterung und Prüfung von Investitionsvorhaben, welche mit den Zielen des Vertrags in Zusammenhang stehen, angewandt werden, und die damit verbunden Verfahren formal festgelegt werden.
- (2) Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen oder Umstellungen, die die durch den Rat in der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 festgelegten Kriterien erfüllen, sind der Kommission mittels eines Formblatts anzuzeigen, das auf Papier oder elektronisch übermittelt werden kann. Im Interesse der Rechtssicherheit muss den Personen oder Unternehmen, die die Anzeige vornehmen, der Erhalt dieser Anzeige mitgeteilt werden.
- (3) Der Zeitraum, innerhalb dessen die Kommission nach Artikel 43 Euratom-Vertrag die Vorlage prüfen, erörtern und eine Stellungnahme dazu abgeben sollte, sollte auf zwei Monate ab Eingang der vollständigen Anzeige festgelegt werden. Die Anmerkungen von Dritten sollten von der Kommission den Personen oder Unternehmen mitgeteilt werden, so dass diese darauf eingehen können. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte diese Prüfung und Erörterung durch eine Empfehlung gemäß Artikel 124 Euratom-Vertrag abgeschlossen werden.
- (4) In Fällen, in denen die Kommission bei einer Vorabprüfung Zweifel hinsichtlich der Einhaltung der Ziele des Euratom-Vertrags im Lichte der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 hat, sollte ein Verfahren der ausführlichen Prüfung und Erörterung eingeleitet werden, um der Kommission Gelegenheit zu geben, sämtliche erforderlichen Informationen einzuholen, damit sie ihre Aufgabe nach dem Euratom-Vertrag wahrnehmen und den betreffenden Personen und Unternehmen ihre Anmerkungen mitteilen kann.
- (5) Nachdem die Kommission die Stellungnahmen der beteiligten Personen oder Unternehmen gewürdigt hat, sollte sie ihre Prüfung durch die Annahme einer Empfehlung beenden, sobald alle Zweifel ausgeräumt sind.

- (6) Um die Investitionstätigkeiten in der Kernenergiewirtschaft koordinieren zu können, ist es angebracht, die Maßnahmen, die die beteiligten Personen oder Unternehmen infolge einer Empfehlung der Kommission letztlich ergreifen, auf angemessene Art und Weise zu überwachen.
- (7) Um sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Euratom-Vertrags ordnungsgemäß eingehalten werden, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, ihre Empfehlung zu widerrufen, wenn sich diese auf falsche Informationen stützt.
- (8) Es ist angebracht, die Öffentlichkeit über die Investitionsvorhaben zu informieren, wobei gleichzeitig der in Artikel 44 Euratom-Vertrag niedergelegte Grundsatz der Zustimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen gewahrt werden muss. Im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit sollten sämtliche Investitionsvorhaben und beschlossener Empfehlungen veröffentlicht werden. Die Kommission sollte zum gleichen Zweck einen Jahresbericht veröffentlichen, der die Durchführung ihrer Empfehlungen protokolliert sowie die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Anmerkungen der Kommission von den beteiligten Personen oder Unternehmen ergriffen wurden.
- (9) Sollten diese Investitionen für die Ziele des Euratom-Vertrags nicht erforderlich sein oder über diese Ziele hinausgehen oder sollten sie aufgrund ihrer öffentlichen Finanzierung den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt verfälschen oder zu verfälschen drohen, wirkt sich diese Verordnung in keiner Weise auf die Anwendung des EG-Vertrags aus.
- (10) Die Verordnung (EG) Nr. 1209/2000 der Kommission ⁽²⁾ sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1209/2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (Euratom) Nr. 1209/2000 der Kommission vom 8. Juni 2000 über die Verfahren zur Prüfung der in Artikel 41 des Euratom-Vertrags vorgeschriebenen Anzeigen.“

⁽¹⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 138 vom 9.6.2000, S. 12.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Investitionsvorhaben für neue Anlagen sowie für Ersatzanlagen oder Umstellungen, die hinsichtlich Art und Umfang die Kriterien erfüllen, die in der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 festgelegt sind, werden der Kommission mit dem Formblatt angezeigt, das dieser Verordnung in der Anlage beigefügt ist.

Dieses Formblatt kann auf Papier oder elektronisch übermittelt werden.

(2) Die Kommission bestätigt den beteiligten Personen oder Unternehmen unverzüglich den Empfang der Anzeige.“

3. Die folgenden Artikel 3a bis 3f werden eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die Kommission prüft die Anzeige unmittelbar nach ihrem Erhalt. Sie nimmt in einer Empfehlung Stellung.

(2) Ist die Kommission nach einer Prüfung der Meinung, dass bei den ihr angezeigten Investitionsvorhaben keine Bedenken hinsichtlich der Ziele des Euratom-Vertrags und dessen Einhaltung bestehen, stellt sie dies förmlich fest und teilt ihren Standpunkt den beteiligten Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen im Wege einer Empfehlung mit.

(3) Ist die Kommission nach einer Prüfung der Meinung, dass bei den ihr angezeigten Investitionsvorhaben Zweifel hinsichtlich der Ziele des Euratom-Vertrags und dessen Einhaltung bestehen, leitet sie ein umfassendes Prüfverfahren ein, um alle Gesichtspunkte der Investitionsvorhaben, die mit den Zielen dieses Vertrags in Zusammenhang stehen, ausführlicher zu erörtern.

(4) Eine Empfehlung gemäß Absatz 2 und die Einleitung eines umfassenden Prüfverfahrens gemäß Absatz 3 muss innerhalb von 2 Monaten abgegeben werden bzw. erfolgen. Dieser Zeitraum wird gerechnet ab dem Tag nach Eingang der vollständigen Anzeige gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999. Die Anzeige gilt als vollständig, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige oder nach Eingang der von ihr — gegebenenfalls — angeforderten zusätzlichen Informationen keine weiteren Informationen anfordert.

(5) Hat die Kommission keine Empfehlung gemäß Absatz 2 abgegeben oder ist sie nicht innerhalb der in Absatz 4 festgelegten Frist tätig geworden, wird angenommen, dass das Investitionsvorhaben im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Euratom-Vertrags steht.

Artikel 3b

(1) Vertritt die Kommission die Auffassung, dass die von der beteiligten Person oder dem Unternehmen vorgelegten Informationen über ein angezeigtes Investitionsvorhaben unvollständig sind, so fordert sie alle sachdienlichen Auskünfte an. Die Kommission bestätigt der beteiligten Person bzw. dem beteiligten Unternehmen gegebenenfalls den Empfang der angeforderten Informationen.

(2) Wird eine von der beteiligten Person oder dem Unternehmen verlangte Auskunft innerhalb der von der Kommission festgesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, so übermittelt die Kommission ein Erinnerungsschreiben, in dem sie eine zusätzliche Frist für die Auskunftserteilung festsetzt.

Artikel 3c

(1) Bei Einleitung des umfassenden Prüfverfahrens fasst die Kommission die einschlägigen Punkte zum Sachverhalt und zur Rechtslage zusammen und wird auch die Vorabprüfung des Investitionsvorhabens im Lichte der Bestimmungen und Ziele des Euratom-Vertrags und der Verordnung (Euratom) Nr. 2587/1999 vorlegen. Die Kommission fordert die beteiligten Personen und Unternehmen auf, eine Stellungnahme abzugeben und mit der Kommission innerhalb einer bestimmten Frist, die in der Regel nicht länger als zwei Monate ist, den Sachverhalt zu erörtern.

(2) Den beteiligten Personen oder Unternehmen wird empfohlen das Investitionsvorhaben nicht durchzuführen, bevor nicht die Kommission ihre Empfehlung zu dem fraglichen Vorhaben abgegeben hat bzw. bevor es gemäß Artikel 3a Absatz 5 als mit den Zielen und Bestimmungen des Euratom-Vertrags in Einklang stehend gilt.

Artikel 3d

(1) Stellt die Kommission nach der Erörterung und/oder Änderung des Vorhabens durch die beteiligte Person oder das Unternehmen fest, dass das Investitionsvorhaben im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Euratom-Vertrags steht, protokolliert sie ihren Standpunkt durch eine Empfehlung, die den beteiligten Personen, Unternehmen und dem Mitgliedstaat mitgeteilt wird.

(2) Stellt die Kommission nach der Erörterung und/oder Änderung des Vorhabens durch die beteiligte Person oder das Unternehmen fest, dass das angezeigte Investitionsvorhaben nicht im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Euratom-Vertrags steht, äußert sie ihren Standpunkt durch eine Empfehlung, die den beteiligten Personen, Unternehmen und dem Mitgliedstaat mitgeteilt wird.

(3) Die Stellungnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden abgegeben, sobald die in Artikel 3a Absatz 3 genannten Zweifel ausgeräumt sind. Die Kommission bemüht sich darum, eine Empfehlung möglichst innerhalb von 6 Monaten nach Einleitung des umfassenden Prüfverfahrens anzunehmen.

(4) Ist die Frist nach Absatz 3 abgelaufen, gibt die Kommission auf Wunsch der beteiligten Person oder des beteiligten Unternehmens innerhalb von zwei Monaten auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen eine Empfehlung ab.

Artikel 3e

Nach Abgabe ihrer Empfehlung zu dem fraglichen Investitionsvorhaben überprüft die Kommission die Maßnahmen, die gemäß ihrer Empfehlung getroffen wurden oder geplant sind, und erörtert diese gegebenenfalls mit den beteiligten Personen oder Unternehmen.

Artikel 3f

Die Kommission kann ihre gemäß Artikel 3a und 3d angenommene Empfehlung widerrufen, wenn die Angaben, die den Ausschlag für ihre Empfehlung gegeben haben, falsch waren, nachdem sie den beteiligten Personen bzw. Unternehmen Gelegenheit gegeben hat, Anmerkungen vorzulegen.

Vor Widerruf ihrer Empfehlung und Annahme einer neuen Empfehlung wird die Kommission gemäß Artikel 3a Absatz 3 ein umfassendes Prüfverfahren einleiten.“

4. Die folgenden Artikel 4a und 4b werden eingefügt:

„Artikel 4a

Die Kommission unterrichtet die Personen bzw. die Unternehmen, die ihr das Investitionsvorhaben angezeigt haben, gegebenenfalls über die Anmerkungen oder Stellungnahmen von Dritten zu diesem Vorhaben, die Einfluss auf die Empfehlung der Kommission haben.

Artikel 4b

(1) Die Kommission veröffentlicht mit Zustimmung der beteiligten Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen die ihr angezeigten Investitionsvorhaben sowie die gemäß dieser Verordnung abgegebenen Empfehlungen.

(2) Die Kommission veröffentlicht einen Jahresbericht der die Durchführung ihrer Empfehlungen protokolliert sowie die Maßnahmen, die im Hinblick auf die Stellungnahmen der Kommission von den beteiligten Personen und Unternehmen ergriffen wurden.

Im Bericht werden, wenn nötig, die Bestimmungen über die Wahrung des Berufsgeheimnis beachtet, wenn die Zustimmung gemäß Artikel 44 Euratom-Vertrag letztendlich verweigert wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 2003

Für die Kommission
Loyola DE PALACIO
Vizepräsident

VERORDNUNG (EG) Nr. 1353/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Lodde durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1091/2003 ⁽⁴⁾, sind der Gemeinschaft für 2003 Anteile an den zulässigen Gesamtfangmengen für Lodde zugeteilt.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die der Gemeinschaft zugeteilten Anteile an den zulässigen Gesamtfangmengen aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gelten.
- (3) Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben die Loddenfänge im Gebiet V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitglied-

staates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, die der Gemeinschaft für 2003 zugeteilten Anteile an den zulässigen Gesamtfangmengen erreicht. Grönland hat die Befischung dieses Bestands ab dem 13. Juli 2003 untersagt. Es empfiehlt sich daher dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Loddenfänge im Gebiet V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gelten die der Gemeinschaft für 2003 zugeteilten Anteile an den zulässigen Gesamtfangmengen als erschöpft.

Die Fischerei auf Lodde in den Gewässern des Gebiets V, XIV (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Inkrafttreten dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. Juli 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1354/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1168/2003 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1168/2003 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1168/2003, wird gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 61.

ANHANG

AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	45,51 ⁽¹⁾
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	45,51 ⁽¹⁾
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	86,47 ⁽²⁾
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4551 ⁽³⁾
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	45,51 ⁽¹⁾
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4551 ⁽³⁾
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4551 ⁽³⁾
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4551 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	45,51 ⁽¹⁾
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4551 ⁽³⁾

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 69 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

⁽¹⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽²⁾ Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1355/2003 DER KOMMISSION
vom 30. Juli 2003
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Artikel 27 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Juli 2003 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1162/2003 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 760/2003 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 760/2003 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.
⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 2003 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg ⁽¹⁾	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker	45,51	45,51

⁽¹⁾ Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2003

zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates in Bezug auf die Kontrolle der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2626)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/564/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/232/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Beziehungen zwischen den in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 72/166/EWG definierten nationalen Versicherungsbüros (nachstehend „Büros“ genannt) der Mitgliedstaaten und der Tschechischen Republik, Ungarns, Norwegens, der Slowakei und der Schweiz waren durch Ergänzungsabkommen zu der einheitlichen Vereinbarung über das Grüne-Karte-System zwischen den nationalen Versicherungsbüros vom 2. November 1951 (nachstehend „Ergänzungsabkommen“ genannt) geregelt. Diese Ergänzungsabkommen schafften die praktischen Voraussetzungen für die Abschaffung der Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Hoheitsgebiet dieser Länder haben.
- (2) Im Anschluss daran hat die Kommission Entscheidungen erlassen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 72/166/EWG dazu verpflichteten, bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in einem anderen Mitgliedstaat oder im Hoheitsgebiet eines der oben genannten Nichtmitgliedstaaten haben und unter die Ergänzungsabkommen fallen, auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung zu verzichten.

- (3) Die nationalen Versicherungsbüros haben die Texte der Ergänzungsabkommen überprüft und vereinheitlicht und sie durch ein einziges Abkommen (nachstehend „multilaterales Garantieabkommen“) ersetzt, das am 15. März 1991 in Madrid nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG festgelegten Grundsätzen geschlossen wurde. Dieses multilaterale Garantieabkommen war der Entscheidung 91/323/EWG der Kommission⁽³⁾ als Anlage beigefügt.
- (4) Im Anschluss daran hat die Kommission die Entscheidungen 93/43/EWG⁽⁴⁾, 97/828/EG⁽⁵⁾, 99/103/EG⁽⁶⁾ und 2001/160/EG⁽⁷⁾ erlassen, die die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 72/166/EWG dazu verpflichteten, bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in einem anderen Mitgliedstaat oder im Hoheitsgebiet Islands, Sloweniens, Kroatiens bzw. Zyperns haben, auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung zu verzichten.
- (5) Am 30. Mai 2002 wurde nach den in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 72/166/EWG festgelegten Grundsätzen in Rethymno (Kreta) das „Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderer assoziierter Staaten“ geschlossen. Im ersten Anhang dieses Übereinkommens werden alle Bestimmungen der „einheitlichen Vereinbarung zwischen den Versicherungsbüros“ und des „multilateralen Garantieabkommens“ zu einem einzigen Dokument zusammengeführt („Geschäftsordnung“). Diese Geschäftsordnung ersetzt die oben genannte Vereinbarung und das oben genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. August 2003.
- (6) Die Entscheidungen 91/323/EWG, 93/43/EWG, 97/828/EG, 99/103/EG und 2001/160/EG sollten deshalb mit Wirkung vom 1. August 2003 aufgehoben werden —

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 2.5.1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 129 vom 19.5.1990, S. 33.⁽³⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1991, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 343 vom 13.12.1997, S. 25.⁽⁶⁾ ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 25.⁽⁷⁾ ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 56.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. August 2003 sehen die Mitgliedstaaten bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort in einem anderen Mitgliedstaat oder im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik, Kroatiens, Zyperns, Ungarns, Islands, Norwegens, der Slowakei, Sloweniens oder der Schweiz haben und unter das dieser Entscheidung als Anlage beigefügtes „Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderer assoziierter Staaten vom 30. Mai 2002“ fallen, von einer Kontrolle der Haftpflichtversicherung ab.

Artikel 2

Die Entscheidungen 91/323/EWG, 93/43/EWG, 97/828/EG, 99/103/EG und 2001/160/EG werden mit Wirkung vom 1. August 2003 aufgehoben.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über die zur Durchführung dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anlage

Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten

PRÄAMBEL

Gestützt auf die Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 (Erste Kfz-Richtlinie), die vorsieht, dass die nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten ein Übereinkommen schließen, dem zufolge jedes nationale Versicherungsbüro die Regelung von Schadensfällen garantiert, die sich in seinem Gebiet ereignen und durch den Verkehr von im Sinne der Anforderungen der nationalen Pflichtversicherung versicherten oder nicht versicherten Fahrzeugen verursacht werden, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats haben;

gestützt auf die Tatsache, dass die oben genannte Richtlinie festlegt, dass Fahrzeuge, die ihren gewöhnlichen Standort in einem Drittland haben, als Fahrzeuge mit gewöhnlichem Standort in der Gemeinschaft gelten, wenn sich die nationalen Versicherungsbüros aller Mitgliedstaaten — jedes für sich, nach Maßgabe der eigenen nationalen Rechtsvorschriften betreffend die Pflichtversicherung — zur Regelung von Schadensfällen verpflichten, die sich in ihrem Gebiet ereignen und durch die Teilnahme dieser Fahrzeuge am Verkehr verursacht werden;

gestützt auf die Tatsache, dass unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen die nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten und die nationalen Versicherungsbüros anderer Staaten mehrere Übereinkommen geschlossen haben, mit denen den Anforderungen der Richtlinie nachgekommen werden soll, und dass diese Büros in der Folge beschlossen haben, diese Übereinkommen durch ein einziges Übereinkommen zu ersetzen, das als „Multilaterales Garantieabkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros“ bekannt ist und am 15. März 1991 in Madrid unterzeichnet wurde;

gestützt auf die Tatsache, dass auf der Generalversammlung in Rethymno (Kreta) am 30. Mai 2002 der Rat der Büros beschlossen hat, sämtliche Bestimmungen des „Einheitlichen Übereinkommens zwischen den Büros“ und des „Multilateralen Garantieabkommens zwischen den nationalen Versicherungsbüros“, das die Beziehungen zwischen den Büros regelt, zu einem einzigen Dokument zusammenzufassen, das als „Geschäftsordnung“ bekannt ist;

haben die unterzeichnenden Büros das folgende Übereinkommen geschlossen:

Artikel 1

Die unterzeichnenden Büros verpflichten sich, im Kontext ihrer gegenseitigen Beziehungen sowohl den obligatorischen wie auch den fakultativen Bestimmungen von Abschnitt III und erforderlichenfalls von Abschnitt II der Geschäftsordnung zu folgen, die vom Rat der Büros am 30. Mai 2002 angenommen wurden und die in Form einer Kopie Gegenstand von Anhang I dieses Übereinkommens sind.

Artikel 2

Die unterzeichnenden Büros gewähren in ihrem eigenen Namen und im Namen ihrer Mitglieder den anderen Unterzeichnerbüros gegenseitig die Befugnis, gütlich jeden Schadensfall zu regeln und die Dienstleistung eines jeden gerichtlichen oder außergerichtlichen Prozesses zu akzeptieren, der zur Zahlung von Entschädigungen führen dürfte, die sich infolge von Unfällen ergeben, die in den Anwendungsbereich der Geschäftsordnung fallen bzw. deren Gegenstand sind.

Artikel 3

Die in Artikel 1 genannte Verpflichtung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt sie auch an die Stelle des „Einheitlichen Übereinkommens zwischen den Büros“ und des „Multilateralen Garantieabkommens zwischen den nationalen Versicherungsbüros“, die bislang für die Unterzeichner dieses Übereinkommens verbindlich waren.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Jedes unterzeichnende Büro kann jedoch beschließen, sich von diesem Übereinkommen zurückzuziehen, sofern es den Generalsekretär des Rates der Büros schriftlich darüber unterrichtet, der wiederum unverzüglich die anderen unterzeichnenden Büros und die Kommission der Europäischen Union davon in Kenntnis setzt. Ein solcher Rückzug vom Übereinkommen wird nach Ablauf einer Zwölf-Monats-Frist wirksam, gerechnet ab dem Datum der Übermittlung einer solchen Mitteilung. Das betreffende unterzeichnende Büro bleibt im Rahmen dieses Übereinkommens und seiner Anhänge für die Entschädigung aller Anträge haftbar, die aufgrund der Regelung von Schadensfällen gestellt wurden, die sich aus Unfällen ergeben, die bis zum Ablauf der oben genannten Frist verursacht wurden.

Artikel 5

Dieses Übereinkommen wird zwischen den nachfolgend genannten unterzeichnenden Büros geschlossen und betrifft die Hoheitsgebiete, für die jedes einzelne Büro zuständig ist. Es wird in drei Exemplaren jeweils auf Englisch und auf Französisch angefertigt.

Ein Exemplar in jeder der beiden Sprachen wird jeweils beim Sekretariat des Rates der Büros, dem Generalsekretariat des Europäischen Dachverbands der Versicherungsunternehmen („Comité Européen des Assurances“/CEA) und der Kommission der Europäischen Union hinterlegt.

Der Generalsekretär des Rates der Büros übermittelt jedem unterzeichnenden Büro die genehmigten Kopien dieses Übereinkommens.

Unterzeichnet in Rethymno (Kreta) am 30. Mai 2002.

Österreich, für den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs: Günter Albrecht, Sekretär und Manager

Belgien, für das Bureau Belge des Assureurs Automobiles: Alain Pire, Direktor-Generalsekretär

Schweiz (und Liechtenstein), für das Schweizer Nationale Versicherungsbüro: Martin Metzler, Präsident

Zypern, für den Motor Insurers' Fund: Aristos Pissiris, Präsident, und Andreas Charalambides, Manager/Sekretär

Tschechische Republik, für Česká Kancelár Pojistitelu: Jakub Hradec, Vorstandsvorsitzender

Deutschland, für das Deutsche Büro Grüne Karte e.V.: Ulf Lemor, Geschäftsführender Direktor

Dänemark (und die Färöer-Inseln), für die Dansk Forening for International Motorkøretøjsforsikring: Steen Leth Jeppesen, Geschäftsführender Direktor

Spanien, für das Oficina Española de Aseguradores de Automóviles: José Ignacio Lillo Cebrián, Präsident

Frankreich, für das Bureau Central Français: Alain Bouchon, Präsident

Finnland, für Liikennevakuutuskeskus: Olli Latola, Vorstandsvorsitzender, und Ulla Niku-Koskinen, Geschäftsführende Direktorin

Vereinigtes Königreich und Nordirland, die Kanalinseln, Gibraltar und die Isle of Man, für das Motor Insurers' Bureau: James Read, Vorstandsvorsitzender

Griechenland, für das Motor Insurer's Bureau: Michael Psalidas, Vorsitzender, und George Tzanis, Generalsekretär.

Ungarn, für das Hungarian Motor Insurance Bureau: István Ragályi, Geschäftsführender Direktor

Kroatien, für Hrvatski Ured Za Osiguranje: Ante Lui, Generaldirektor

Italien (und die Republik von San Marino sowie der Vatikan-Staat), für das Ufficio Centrale Italiano (UCI): Raffaele Pellino, Präsident

Irland, für das Motor Insurers' Bureau: Michael Halligan, Vorstandsvorsitzender

Island, für Alþjóðlegar Bifreiðatryggingar á Íslandi: Sigmar Ármannsson, Geschäftsführender Direktor

Luxemburg, für das Bureau Luxembourgeois des Assureurs: Paul Hammelmann, Generalsekretär

Norwegen, für die Trafikkforsikringsforeningen: Jan Gunnar Knudsen, Geschäftsführender Direktor

Niederlande, für das Nederlands Bureau de Motorrijtuigverzekeraar: Frank Robertson, Vorsitzender

Portugal, für das Gabinete Português de Carta Verde GPCV: Maria José Mesquita, stellvertretende Vorsitzende, und Antonio Lourenço Vogel

Schweden, für die Trafikförsäkringsföreningen: Ulf Blomgren, Geschäftsführender Direktor

Slowakei, für Slovenská kancelária poisťovateľov: Imrich Fekete, Vorsitzender, und Lydia Blaeková, Vorstandsvorsitzende.

Slowenien, für Slovensko Zavarovalno Zdrúženje, GIZ: Tjaša Korbar, Leiter des „Green Card Bureau“ (im Namen von Mirko Kalua, Direktor)

ANHANG 1

GESCHÄFTSORDNUNG DES RATES DER BÜROS

Einleitung

- (1) Da der Unterausschuss für Straßenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa 1949 eine Empfehlung ⁽¹⁾ an die Regierungen der Mitgliedsstaaten gesandt hat, in der er sie bittet, Versicherer, die das Kraftfahrzeughaftpflichtrisiko bezüglich des Betriebs eines Fahrzeugs decken, aufzufordern, Abkommen zu schließen zur Schaffung einheitlicher und praxisnaher Bestimmungen, die es den Kraftfahrern ermöglichen, ausreichend versichert zu sein, wenn sie in Länder einreisen, in denen eine Versicherung gegen solche Risiken vorgeschrieben ist,
- (2) da diese Empfehlung vorsah, dass die Einführung eines einheitlichen Versicherungsdokuments der beste Weg wäre, um dieses Ziel zu erreichen und die Grundsätze der Abkommen, die zwischen den Versicherern in den verschiedenen Ländern geschlossen werden, darzustellen,
- (3) da das Einheitliche Übereinkommen, dessen Text im November 1951 von Vertretern der Versicherer in Staaten ratifiziert wurde, die seinerzeit zustimmend auf die Empfehlung geantwortet hatten, die Grundlage der Beziehung zwischen diesen Versicherern bildete,
- (4) da
 - a) der Zweck des Systems, allgemein bekannt als das „Grüne-Karte-System“, darin besteht, den internationalen Kraftfahrzeugverkehr zu erleichtern, indem es die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Bezug auf den Gebrauch der Fahrzeuge ermöglicht, die Kriterien zu erfüllen, die im besuchten Land vorgeschrieben sind, und im Falle von Unfällen, eine Entschädigungsleistung für Geschädigte zu garantieren gemäß dem nationalen Gesetz und den Regelungen dieses Landes;
 - b) die internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr („Grüne-Karte“), die von den Regierungsbehörden der Staaten, die die Empfehlung der Vereinten Nationen angenommen haben, offiziell anerkannt wird und in jedem besuchten Land als Nachweis über das Bestehen der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für den Gebrauch des darin bezeichneten Kraftfahrzeuges dient;
 - c) in jedem beteiligten Staat ein nationales Büro geschaffen und offiziell anerkannt wurde, um eine doppelte Garantie zu gewährleisten für
 - seine Regierung, dass der ausländische Versicherer sich an das geltende Gesetz in diesem Land hält und Geschädigte innerhalb seiner Deckungssummen entschädigt;
 - das Büro des besuchten Landes in Bezug auf die Verpflichtung des Mitgliedversicherers, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtdeckung für das benutzte Fahrzeug gewährt, das in den Unfall verwickelt ist;
 - d) als Folge dieses nicht auf Gewinn ausgerichteten doppelten Mandats, jedes Büro gehalten ist, seine eigene unabhängige Finanzstruktur zu haben, auf der Grundlage der gemeinsamen Verpflichtung der Versicherer, die berechtigt sind, die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in seinem nationalen Markt zu betreiben, die es ihm ermöglicht, die Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus den Abkommen zwischen ihm und anderen Büros ergeben,
- (5) da
 - a) einige Staaten, um den internationalen Straßenverkehr zusätzlich zu erleichtern, die Prüfung der Grünen Karte an ihren Grenzen durch Abkommen abgeschafft haben, die zwischen den jeweiligen Büros in erster Linie auf der Grundlage der Fahrzeugzulassung geschlossen wurden;
 - b) der Rat der Europäischen Union mit seiner Richtlinie vom 24. April 1972 ⁽²⁾ den Büros der Mitgliedstaaten den Vorschlag unterbreitet hat, ein solches Abkommen zu schließen, das dann unter dem Namen Zusatzabkommen bekannt war, das am 16. Oktober 1972 unterzeichnet wurde;
 - c) nachfolgende Abkommen, die auf denselben Grundsätzen beruhen, es den Büros anderer Länder ermöglichen beizutreten und diese Abkommen später in einem einzigen Dokument zusammengefasst wurden, das am 15. März 1991 unterzeichnet und als Multilaterales Garantieabkommen bezeichnet wurde,
- (6) da es nunmehr erstrebenswert ist, alle Bestimmungen, die die Beziehungen zwischen den Büros regeln, in einem einzigen Dokument zusammenzuführen, hat der Rat des Büros in seiner Generalversammlung vom 30. Mai 2002 in Rethymno (Kreta) diese Geschäftsordnung verabschiedet.

⁽¹⁾ Empfehlung Nr. 5, angenommen im Januar 1949, ersetzt durch Anhang 2 des konsolidierten Beschlusses über die Erleichterung des Straßenverkehrs, angenommen durch den Unterausschuss für Straßenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa, deren Text im Anhang I beiliegt.

⁽²⁾ Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 über die Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Durchsetzung der Verpflichtung, diese Versicherung abzuschließen, deren Text als Anhang II beiliegt.

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN (UNABDINGBARE BESTIMMUNGEN)*Artikel 1***Zweck**

Zweck dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den nationalen Versicherungsbüros in Durchführung der Bestimmungen der Empfehlung Nr. 5, die am 25. Januar 1949 vom Unterausschuss für Straßenverkehr des Binnenverkehrsausschusses der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa verabschiedet und durch die Anlage 2 des konsolidierten Beschlusses über die Erleichterung des Straßenverkehrs (R.E.4) ersetzt wurde, die in seiner aktuellen Version durch den Arbeitsausschuss anlässlich seiner 74. Sitzung vom 25. bis 29. Juni 1984 verabschiedet wurde (im Folgenden als „Empfehlung Nr. 5“ bezeichnet).

*Artikel 2***Definitionen**

Zum Zweck dieser Geschäftsordnung haben die nachfolgenden Begriffe und Ausdrücke keine andere als die nachstehend beschriebenen Bedeutungen:

1. „Nationales Versicherungsbüro“ (im Folgenden als „Büro“ bezeichnet): die Berufsorganisation, die dem Rat des Büros angehört und in seinem Niederlassungsland errichtet ist entsprechend der Empfehlung Nr. 5.
2. „Versicherer“: jedes Unternehmen, das berechtigt ist, die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu betreiben.
3. „Mitglied“: jeder Versicherer, der einem Büro angehört.
4. „Korrespondent“: jeder Versicherer oder sonstige Person, der/die von einem oder mehreren Versicherern — mit Genehmigung des Büros des Landes, in dem die Person niedergelassen ist — ernannt wurde zur Bearbeitung und Regulierung von Schäden infolge von Unfällen, die sich in diesem Land ereignen, unter Beteiligung von Fahrzeugen, für die der bzw. die entsprechenden Versicherer eine Versicherungspolice ausgestellt haben.
5. „Fahrzeug“: jedes für den Landverkehr bestimmte, mechanisch angetriebene Kraftfahrzeug, das nicht auf Schienen läuft, und jeder Anhänger, verbunden oder nicht, aber nur wenn das Kraftfahrzeug oder der Anhänger in dem Land, in dem es benutzt wird, der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unterliegt.
6. „Unfall“: jedes Sach- oder Personenschaden verursachende Ereignis, das gemäß dem Gesetz des Unfalllandes in den Anwendungsbereich der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung fällt.
7. „Geschädigter“: jede Person, die berechtigt ist, Schadenersatzansprüche bezüglich eines Sach- oder Personenschadens geltend zu machen, die von einem Fahrzeug verursacht wurden.
8. „Anspruch“: ein oder mehrere Schadenersatzansprüche, die von einem Geschädigten geltend gemacht werden und die aus demselben Unfall herrühren.
9. „Versicherungspolice“: ein durch ein Mitglied ausgestellter Vertrag zur Deckung der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bezüglich des Gebrauchs eines Kraftfahrzeuges.
10. „Versicherter“: jede Person, deren Haftpflicht durch eine Versicherungspolice gedeckt ist.
11. „Grüne Karte“: die internationale Versicherungsbescheinigung, die dem vom Rat des Büros genehmigten Muster entspricht.
12. „Rat des Büros“: die Organisation, der alle Büros angehören müssen und die verantwortlich ist für die Verwaltung und die Durchführung des internationalen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungssystems (bekannt als „Grüne-Karte-System“).

*Artikel 3***Behandlung von Ansprüchen**

1. Wenn ein Büro von einem Unfall Kenntnis erhält, der sich in dem Gebiet des Staates ereignet hat, für das es zuständig ist und in den ein Fahrzeug aus einem anderen Land verwickelt ist, wird es sofort mit der Ermittlung der Unfallumstände beginnen, ohne einen formalen Anspruch abzuwarten. Es wird so schnell wie möglich den Versicherer, der die Grüne Karte oder die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder gegebenenfalls das betreffende Büro in Kenntnis setzen. Jegliche Unterlassung kann ihm jedoch nicht zur Last gelegt werden.

Wenn das Büro im Verlaufe der Ermittlungen feststellt, dass der Versicherer des in den Unfall verwickelten Fahrzeugs identifiziert ist und ein Korrespondent dieses Versicherers entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 ernannt wurde, wird es diese Informationen unverzüglich an den Korrespondenten zur weiteren Behandlung weiterleiten.

2. Nach Eingang eines Anspruchs, der aus einem Unfall unter den zuvor beschriebenen Umständen herrührt, wird das Büro den Anspruch unverzüglich an den Korrespondenten weiterleiten, sofern ein Korrespondent vom Versicherer ernannt wurde, damit der Anspruch entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 behandelt und reguliert werden kann. Wenn kein Korrespondent ernannt wurde, wird das Büro unverzüglich den Versicherer, der die Grüne Karte oder die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder gegebenenfalls das betreffende Büro davon in Kenntnis setzen, dass es einen Anspruch erhalten hat, den es behandeln wird oder von einem näher zu bezeichnenden Vertreter behandeln lassen wird.

3. Das Büro ist berechtigt, jeglichen Anspruch gütlich zu regulieren oder die Durchführung jeglicher außergerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren anzunehmen, die voraussichtlich zur Zahlung einer Entschädigungsleistung führen.

4. Alle Ansprüche werden vom Büro eigenverantwortlich behandelt entsprechend den im Unfallland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Regulierungsbestimmungen bezüglich der Haftung, der Entschädigung der Geschädigten und der Pflichtversicherung im besten Interesse des Versicherers, der die Grüne Karte oder die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder gegebenenfalls des betreffenden Büros.

Das Büro ist ausschließlich zuständig für alle Fragen bezüglich der Interpretation des anzuwendenden Rechts des Unfalllandes (selbst wenn es sich auf die gesetzlichen Bestimmungen eines anderen Landes bezieht) und für die Regulierung des Anspruchs. Vorbehaltlich dieser letzten Bestimmung wird das Büro den Versicherer oder das betreffende Büro auf deren ausdrücklichen Wunsch hin informieren, bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird.

5. Wenn die beabsichtigte Regulierung über die im Rahmen der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung geltenden Bedingungen oder Deckungssummen des Unfalllandes hinausgeht, obwohl Deckung im Rahmen der Versicherungspolice zu gewähren ist, wird das Büro mit dem Versicherer Rücksprache halten bezüglich des Teils des Anspruchs, der über diese Bedingungen oder Deckungssummen hinausgeht. Das Einverständnis des Versicherers wird nicht benötigt, wenn das anzuwendende Recht das Büro verpflichtet, die vertraglichen Garantien zu berücksichtigen, die über diese Bedingungen und Deckungssummen bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Unfalllandes hinausgehen.

6. Ein Büro darf nicht aus eigenem Ermessen oder ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers oder betreffenden Büros den Schadenfall einem Vertreter überlassen, der aufgrund irgendwelcher vertraglichen Verpflichtungen ein finanzielles Interesse daran hat. Erfolgt dies ohne eine solche Einwilligung, beschränkt sich sein Erstattungsanspruch auf die Hälfte des ansonsten erstattungsfähigen Betrags.

Artikel 4

Korrespondenten

1. Vorbehaltlich irgendwelcher anderslautenden Vereinbarungen, die es an andere Büros bindet, und/oder jeglicher nationalen gesetzlichen Bestimmungen oder Regulierungsbestimmungen, wird jedes Büro die Bedingungen aufstellen, unter denen es die Genehmigung zur Benennung von Korrespondenten, die in dem Land niedergelassen sind, für das es zuständig ist, erteilt, ablehnt oder widerruft.

Diese Genehmigung wird jedoch automatisch erteilt, wenn sie im Namen eines Mitglieds eines anderen Büros für die Niederlassung dieses Mitglieds im Land des Büros, bei dem der Antrag eingeht, beantragt wird, vorausgesetzt, dass die Niederlassung berechtigt ist, die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu betreiben.

2. Büros in den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die einen solchen Antrag erhalten, sind jedoch verpflichtet, Schadenregulierungsbeauftragte entsprechend der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, die bereits in ihrem Land von Versicherern der anderen Mitgliedsstaaten ernannt wurden, als Korrespondenten anzuerkennen. Diese Genehmigung kann nicht widerrufen werden, solange der betroffene Korrespondent seine Funktion als Schadenregulierungsbeauftragter im Rahmen der besagten Richtlinie ausübt, sofern er nicht einen schweren Verstoß gegen seine Verpflichtungen im Rahmen dieses Artikels begeht.

3. Nur ein Büro hat die Befugnis, auf Wunsch eines seiner Mitglieder an ein anderes Büro einen Antrag auf Genehmigung zur Einsetzung eines Korrespondenten zu richten, der im Land dieses Büros niedergelassen ist. Dieser Antrag ist per Fax oder E-Mail zu versenden, zusammen mit dem Nachweis, dass der vorgeschlagene Korrespondent die beantragte Genehmigung akzeptiert.

Das betreffende Büro wird seine Genehmigung innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs des Antrags, erteilen oder ablehnen und seine Entscheidung sowie das Datum des Inkrafttretens dem Büro, das den Antrag gestellt hat, sowie dem betreffenden Korrespondenten mitteilen. Wenn keine Antwort eingeht, wird dies als Zustimmung gewertet und tritt mit Fristablauf in Kraft.

4. Der Korrespondent behandelt alle Ansprüche aus Unfällen in diesem Land mit Beteiligung von Fahrzeugen, die bei dem Versicherer versichert sind, der um die Genehmigung gebeten hat, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Regulierungsbestimmungen des Unfalllandes in Bezug auf Haftung, Entschädigung von Geschädigten und die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Namen des Büros, das seine Benennung genehmigt hat sowie im Auftrag des Versicherers, der die Genehmigung beantragt hat.

Wenn die beabsichtigte Regulierung über den Rahmen der anzuwendenden Bedingungen oder Deckungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes des Unfalllandes hinausgeht, obwohl Deckung im Rahmen der Versicherungspolice besteht, muss der Korrespondent die in Artikel 3 Absatz 5 beschriebenen Bestimmungen einhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 65.

5. Das Büro, das seine Genehmigung zur Benennung eines Korrespondenten erteilt hat, erkennt ihn als allein zuständig an für die Behandlung und Regulierung im Namen des Büros und im Auftrag des Versicherers, der die Genehmigung beantragt hat. Das Büro wird die Geschädigten über dessen Zuständigkeit informieren und dem Korrespondenten alle Informationen zu diesen Schadenfällen zukommen lassen. Es kann jedoch — zu jeder Zeit und ohne Verpflichtung seine Entscheidung zu begründen — die Behandlung und Regulierung eines Anspruchs von einem Korrespondenten übernehmen.

6. Wenn, aus welchem Grund auch immer, das Büro, das die Genehmigung erteilt, hat, gezwungen ist, einen Geschädigten anstelle des Korrespondenten zu entschädigen, erhält es die Rückerstattung direkt von dem Büro, von dem der Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, entsprechend den in Artikel 5 beschriebenen Bedingungen.

7. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 4, steht es dem Korrespondenten frei, mit dem Versicherer, der seine Benennung beantragt hat, die Bedingungen für die Rückerstattung der an die Geschädigten gezahlten Beträge sowie die Art der Berechnung der Bearbeitungsgebühren zu vereinbaren, wobei eine solche Vereinbarung jedoch nicht gegenüber Büros anwendbar ist.

Wenn ein Korrespondent nicht in der Lage ist, die Rückerstattung von Vorschusszahlungen zu erhalten, die er gemäß den in Artikel 4 Absatz 4 beschriebenen Bedingungen im Auftrag des Versicherers, der seine Genehmigung beantragt hat, geleistet hat, werden diese durch das Büro, das die Genehmigung erteilt hat, erstattet. Letzteres Büro wird diese dann von dem Büro, dem der Versicherer angehört, erstattet bekommen entsprechend den in Artikel 5 genannten Bedingungen.

8. Wenn ein Büro darüber informiert wird, dass eines seiner Mitglieder den Entschluss gefasst hat, einen Korrespondenten zu entlassen, wird es unverzüglich das Büro in Kenntnis setzen, das die Genehmigung erteilt hat. Letzterem Büro steht es frei, das Datum zu bestimmen, an dem die Genehmigung außer Kraft tritt.

Wenn ein Büro, das einem Korrespondenten die Genehmigung erteilt hat, entscheidet, diese zu widerrufen bzw. darüber informiert wird, dass der Korrespondent den Widerruf der Genehmigung wünscht, wird es unverzüglich das Büro informieren, das den Antrag auf Genehmigung der Benennung des Korrespondenten gestellt hat. Es wird dem Büro auch das Datum der Wirksamkeit des Widerrufs des Korrespondenten bzw. das Datum des Außerkraftsetzens der Genehmigung mitteilen.

Artikel 5

Erstattungsbedingungen

1. Wenn ein Büro oder der Vertreter, den es zu diesem Zweck ernannt hat, alle Ansprüche reguliert hat, die aus ein und demselben Unfall herrühren, wird es innerhalb der Frist von einem Jahr, gerechnet ab dem Tag der letzten Zahlung an den Geschädigten, per Fax oder E-Mail an das Mitglied des Büros, das die Grüne Karte bzw. die Versicherungspolice ausgestellt hat, oder an das betreffende Büro einen Rückerstattungsantrag richten, in dem Folgendes aufgeführt ist:

- 1.1. die Beträge, die als Entschädigung an Geschädigte im Rahmen einer gütlichen Regulierung oder einer Gerichtsentcheidung gezahlt wurden;
- 1.2. die Beträge, die für externe Leistungen bei der Behandlung und Regulierung jedes Anspruchs gezahlt wurden, sowie alle Kosten, die speziell im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren anfallen, die unter ähnlichen Umständen von einem im Unfallland niedergelassenen Versicherer angewendet worden wären;
- 1.3. eine Bearbeitungsgebühr zur Abdeckung aller anderen Kosten, die gemäß den vom Rat des Büros genehmigten Regeln berechnet wurden.

Wenn Ansprüche aus ein und demselben Unfall zurückgewiesen und erledigt werden, ohne dass eine Entschädigung erfolgte, können die gemäß 5.1.2 genannten Beträge und die vom Rat der Büros gemäß 5.1.3 festgelegte Mindestgebühr gefordert werden.

2. Der Rückerstattungsantrag soll bestimmen, dass die fälligen Beträge im Land und in der Landeswährung des Begünstigten gebührenfrei innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung zu zahlen sind und dass nach Ablauf dieser Frist automatisch Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr auf den fälligen Betrag anfallen, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung bis zum Tag des Eingangs der Überweisung bei der Bank des Begünstigten.

Der Rückerstattungsantrag kann außerdem bestimmen, dass Beträge, die in der Landeswährung ausgedrückt werden, in Euro zahlbar sind zum jeweiligen offiziell gültigen Wechselkurs des Landes des Anspruch stellenden Büros am Tag der Antragstellung.

3. Unter keinen Umständen sollen Rückerstattungsanträge Zahlungen für Bußgelder, Kautionen oder andere Geldstrafen zulasten eines Versicherungsnehmers enthalten, die nicht im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Unfalllandes gedeckt sind.

4. Unterlagen einschließlich des objektiven Nachweises, dass die dem Geschädigten zustehende Entschädigung gezahlt wurde, sind auf Verlangen unverzüglich, jedoch ohne Verzögerung der Rückerstattung zu übersenden.

5. Die Rückerstattung aller in Artikel 5.1.1 und 5.1.2 genannten Beträge kann entsprechend den in diesem Artikel beschriebenen Bedingungen gefordert werden, unabhängig davon, dass das Büro nicht alle Ansprüche, die aus ein und demselben Unfall herrührten, reguliert hat. Die in Artikel 5.1.3 genannte Bearbeitungsgebühr kann ebenfalls angefordert werden, wenn die Hauptsumme, die Gegenstand der Rückerstattung ist, über dem vom Rat des Büros festgelegten Betrag liegt.

6. Wenn nach Ausgleich eines Rückerstattungsantrags ein Schadenfall wieder aufgegriffen wird oder erneut ein Anspruch aus demselben Schadenfall geltend gemacht wird, berechnet sich die Bearbeitungsgebühr, sofern eine anfällt, entsprechend den Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt gelten, zu dem der Rückerstattungsantrag bezüglich des wieder aufgegriffenen oder weiteren Anspruchs unterbreitet wird.

7. Wenn keine Schadenersatzansprüche aus einem Unfall geltend gemacht wurden, kann keine Bearbeitungsgebühr gefordert werden.

*Artikel 6***Garantieverpflichtung**

1. Jedes Büro garantiert für seine Mitglieder die Rückerstattung aller vom Büro des Unfalllandes oder seinem zu diesem Zweck ernannten Vertreter geforderten Beträge entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5.

Wenn ein Mitglied die geforderte Zahlung innerhalb der in Artikel 5 genannten zweimonatigen Frist nicht leistet, wird das Büro, dem dieses Mitglied angehört, die Erstattung selbst gemäß den dort beschriebenen Bedingungen vornehmen, soweit es vom Büro des Unfalllandes oder von dem zu diesem Zweck ernannten Vertreter eine Garantiaufforderung erhalten hat.

Das Büro in seiner Eigenschaft als Garantiegeber, veranlasst die Zahlung innerhalb eines Monats. Nach Ablauf dieser Frist fallen automatisch Verzugszinsen in Höhe von 12 % pro Jahr auf den geschuldeten Betrag an, gerechnet vom Tag der Garantiaufforderung bis zum Tag des Eingangs der Überweisung bei der Bank des Zahlungsempfängers.

Die Garantiaufforderung hat per Fax oder E-Mail innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Versendung des Rückerstattungsantrags gemäß Artikel 5 zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist und ohne Präjudiz für die Verzugszinsen, für die es selbst haftbar sein kann, beschränkt sich die Haftung des Büros in seiner Eigenschaft als Garantiegeber auf den von seinem Mitglied geforderten Betrag zuzüglich Zinsen für 12 Monate in Höhe von 12 % pro Jahr.

Eine Garantiaufforderung ist unzulässig, wenn sie mehr als 2 Jahre nach Versendung des Rückerstattungsantrags erfolgt.

2. Jedes Büro garantiert, dass seine Mitglieder die Korrespondenten, deren Genehmigung sie beantragt haben, anweist, Ansprüche zu regulieren entsprechend den Bestimmungen des ersten Absatzes des Artikels 4.4 und diesen Korrespondenten bzw. dem Büro des Unfalllandes alle ihnen überlassenen Unterlagen zukommen zu lassen.

ABSCHNITT II

BESONDERE VORSCHRIFTEN, DIE DIE VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BÜROS AUF DER GRUNDLAGE DER GRÜNEN KARTE REGELN (FAKULTATIVE BESTIMMUNGEN)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung, wenn die vertraglichen Beziehungen zwischen den Büros auf der Grünen Karte beruhen.

*Artikel 7***Ausstellung und Ausgabe von Grünen Karten**

1. Jedes Büro ist für den Druck seiner Grünen Karten verantwortlich oder ermächtigt seine Mitglieder, diese zu drucken.

2. Jedes Büro ermächtigt seine Mitglieder, für Ihre Versicherten Grüne Karte nur für Fahrzeuge auszustellen, die in dem Land, für das es zuständig ist, zugelassen sind.

3. Jedes Mitglied kann von seinem Büro ermächtigt werden, seinen Versicherten in allen Ländern, in denen es kein Büro gibt, Grüne Karten auszuhändigen, sofern das Mitglied in diesem Land niedergelassen ist. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf Fahrzeuge, die im betreffenden Land zugelassen sind.

4. Alle Grünen Karten werden für mindestens 15 Tage ab dem Tag ihres Beginndatums als gültig angesehen. Ist eine Grüne Karte für einen kürzeren Zeitraum ausgestellt, garantiert das Büro, das die Ausstellung der Grünen Karte genehmigt hat, Deckung gegenüber den Länderbüros, für die die Karte gültig ist für einen Zeitraum von 15 Tagen, gerechnet ab dem Tag des Beginns der Gültigkeit.

5. Wenn ein Abkommen, das zwischen zwei Büros geschlossen wurde, gemäß Artikel 16.3.5 gekündigt wird, sind Grüne Karten, die in ihrem Namen für die Verwendung in ihren jeweiligen Gebieten der Staaten ausgegeben wurden, null und nichtig, sobald die Kündigung wirksam wird.

6. Wenn ein Abkommen durch die Anwendung des Artikels 16.3.6 annulliert oder außer Kraft gesetzt wird, bestimmt der Rat der Büros den verbleibenden Gültigkeitszeitraum der Grünen Karten, die im Namen der betreffenden Büros für die Verwendung in ihren jeweiligen Gebieten der Staaten ausgegeben wurden.

*Artikel 8***Bestätigung der Gültigkeit einer Grünen Karte**

Jede Aufforderung zur Bestätigung der Gültigkeit einer identifizierten Grünen Karte, die per Fax oder E-Mail durch das Büro des Unfalllandes oder einen zu diesem Zweck ernannten Vertreter an ein Büro gerichtet wird, ist innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung definitiv zu beantworten. Wird keine Antwort erteilt, wird die Grüne Karte nach Ablauf dieser Frist als gültig angesehen.

*Artikel 9***Gefälschte, unbefugt ausgegebene oder widerrechtlich geänderte Grüne Karten**

Für jegliche Grüne Karte, die in einem Land, für das sie gültig ist, vorgelegt wird und die angeblich mit der Genehmigung eines Büros ausgegeben wurde, übernimmt dieses Büro die Garantie, selbst wenn sie gefälscht, unbefugt ausgegeben oder widerrechtlich geändert worden sein sollte.

Die Garantie des Büros gilt jedoch nicht, wenn sich eine Grüne Karte auf ein Fahrzeug bezieht, das im Land des Büros nicht rechtmäßig zugelassen ist, mit Ausnahme der in Artikel 7.3 beschriebenen Umstände.

ABSCHNITT III

BESONDERE VORSCHRIFTEN, DIE DIE VERTRAGLICHEN BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BÜROS AUF DER GRUNDLAGE DER UNTERSTELLTEN VERSICHERUNGSDECKUNG REGELN (FAKULTATIVE BESTIMMUNGEN)

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung, wenn die Beziehungen zwischen den Büros auf der unterstellten Versicherungsdeckung beruhen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen.

*Artikel 10***Verpflichtungen der Büros**

Die Büros, für die die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, garantieren auf Gegenseitigkeit die Rückerstattung aller im Rahmen dieser Geschäftsordnung zahlbaren Beträge, die aus einem Unfall herrühren, in den ein Fahrzeug verwickelt ist, das seinen gewöhnlichen Standort in dem Gebiet des Staates hat, für das das jeweilige Büro zuständig ist, unabhängig davon, ob das Fahrzeug versichert ist oder nicht.

*Artikel 11***Der Begriff des gewöhnlichen Standorts**

1. das Gebiet des Staates, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, wird auf der Grundlage eines der nachfolgenden Kriterien festgelegt:
 - 1.1. das Gebiet des Staates, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt;
 - 1.2. wenn für eine Fahrzeugart keine Zulassung benötigt wird, aber das Fahrzeug eine Versicherungsplakette oder ein dem amtlichen Kennzeichen ähnliches Unterscheidungszeichen trägt, das Gebiet des Staates, in dem die Versicherungsplakette oder das Unterscheidungszeichen verliehen wurde;
 - 1.3. wenn weder ein amtliches Kennzeichen, noch eine Versicherungsplakette, noch ein Unterscheidungszeichen für bestimmte Fahrzeugarten benötigt wird, das Gebiet des Staates, in dem die Person, die die Verfügungsgewalt über das Fahrzeug hat, ihren ständigen Wohnsitz hat.
2. Wenn ein in einen Unfall verwickeltes Fahrzeug, das ein amtliches Kennzeichen tragen müsste, kein Kennzeichen trägt oder ein Kennzeichen trägt, das nicht oder nicht mehr rechtmäßig ausgegeben ist, wird das Gebiet des Staates, in dem sich der Unfall ereignet hat bezüglich der Regulierung jeglicher daraus resultierender Ansprüche als Gebiet des Staates angesehen, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.

*Artikel 12***Ausnahmen**

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für

1. Fahrzeuge, die in anderen als den Ländern der Büros, für die die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten, zugelassen sind und für die eine Grüne Karte von einem Mitglied eines dieser Büros ausgestellt wurde. Im Fall eines Unfalls unter Beteiligung eines Fahrzeugs, für das eine Grüne Karte ausgestellt wurde, wird das betreffende Büro entsprechend den in Abschnitt II beschriebenen Vorschriften handeln;
2. Fahrzeuge, die bestimmten Personen gehören, wenn der Staat, in dem sie zugelassen sind, in den anderen Staaten eine Organisation bzw. eine Einrichtung für die Entschädigung von Geschädigten gemäß den im Unfallland geltenden Bedingungen bestimmt hat;
3. bestimmte Fahrzeugarten oder bestimmte Fahrzeuge, die ein besonderes Kennzeichen tragen, wenn ihre Verwendung im internationalen Verkehr vom Gesetz des besuchten Landes davon abhängig gemacht wird, dass eine gültige Grüne Karte oder eine Grenzversicherung vorliegt.

Die Liste der Fahrzeuge, auf die in Artikel 12.2 und 12.3 Bezug genommen wird sowie die Liste der in anderen Staaten ernannten Organisationen oder Einrichtungen wird von jedem Staat erstellt und vom Büro des Staates an den Rat der Büros weitergeleitet.

*Artikel 13***Bestätigung des Gebiets des Staates, in dem ein Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat**

Jede Aufforderung zur Bestätigung des Gebiets des Staates, in dem ein Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, die per Fax oder E-Mail durch das Büro des Unfalllandes oder einen zu diesem Zweck ernannten Vertreter an ein Büro gerichtet wird, ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Aufforderung, definitiv zu beantworten. Geht bis zum Ablauf der Frist keine Antwort ein, wird dies als Bestätigung dafür angesehen, dass das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort im Gebiet des Staates dieses Büros hat.

*Artikel 14***Dauer der Garantie**

Büros können die Dauer der Garantie, die sie im Rahmen des Artikels 10 gewähren, einschränken in Bezug auf

1. Fahrzeuge mit vorläufigen Kennzeichen, deren Aussehen dem Rat der Büros bereits früher mitgeteilt wurde. In solchen Fällen beträgt die Dauer der Garantie 12 Monate gerechnet vom Datum des auf dem Kennzeichen angegebenen Ablaufs der Gültigkeit;
2. jedes andere Fahrzeug, das in den Anwendungsbereich der gegenseitig geschlossenen Abkommen mit anderen Büros fällt und dem Rat der Büros mitgeteilt wurde.

*Artikel 15***Einseitige Anwendung der Garantie auf der Grundlage einer unterstellten Versicherungsdeckung**

Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen können Büros eine einseitige Anwendung dieses Abschnitts im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen vereinbaren.

ABSCHNITT IV

REGELN, DIE DIE ZWISCHEN NATIONALEN VERSICHERUNGSBÜROS GESCHLOSSENEN ABKOMMEN BESTIMMEN (UNABDINGBARE BESTIMMUNGEN)*Artikel 16***Bilaterale Abkommen — Bedingungen**

1. Büros können miteinander bilaterale Abkommen schließen, in denen sie sich gegenseitig verpflichten, die unabdingbaren Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sowie die hierin beschriebenen fakultativen Bestimmungen einzuhalten.
2. Diese Abkommen werden von den Vertrag schließenden Büros dreifach unterzeichnet, wobei jedes Büro eine Kopie erhält. Die dritte Kopie wird an den Rat der Büros übersandt, der sie nach Rücksprache mit den betreffenden Parteien über das Datum des Inkrafttretens ihres Abkommens informiert.
3. Diese Abkommen sollen Klauseln mit folgendem Inhalt enthalten:
 - 3.1. Bezeichnung der Vertrag schließenden Büros unter Angabe ihres Status als Mitglieder des Rat der Büros und der Gebiete der Staaten, für die sie zuständig sind;
 - 3.2. Verpflichtung, den unabdingbaren Bestimmungen dieser Geschäftsordnung nachzukommen;
 - 3.3. Verpflichtung, den gegenseitig gewählten und vereinbarten fakultativen Bestimmungen nachzukommen;
 - 3.4. gegenseitige Vollmachten, die von diesen Büros in ihrem eigenen Namen und im Auftrag ihrer Mitglieder erteilt werden, für die gütliche Regulierung von Ansprüchen sowie die Annahme außergerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren, die voraussichtlich zur Zahlung einer Entschädigungsleistung im Rahmen dieser Geschäftsordnung führen;
 - 3.5. unbegrenzte Dauer des Abkommens vorbehaltlich des Rechts jedes Vertrag schließenden Büros, das Abkommen unter Einhaltung einer 12-monatigen Kündigungsfrist, die gleichzeitig der anderen Partei und dem Rat der Büros mitzuteilen ist, zu beenden;
 - 3.6. automatische Annullierung oder Außerkraftsetzung des Abkommens für den Fall, dass für eine der Vertrag schließenden Parteien die Mitgliedschaft im Rat der Büros endet oder außer Kraft gesetzt wird;
4. Ein Muster dieses Abkommens ist beigefügt (Anhang III)

*Artikel 17***Ausnahme**

1. In Abweichung von Artikel 16 werden die Büros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums gemäß Artikel 2 der Richtlinie 72/166/EWG ihre gegenseitige Zustimmung zu dieser Geschäftsordnung durch ein multilaterales Abkommen kundtun, dessen Datum des Inkrafttretens von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenwirken mit dem Rat der Büros festgelegt wird.
2. Die Büros in Nichtmitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes können sich diesem multilateralen Abkommen durch Einhaltung der vom zuständigen Komitee festgelegten Bedingungen anschließen, wie es in der Verfassung des Rat der Büros vorgesehen ist.

ABSCHNITT V

VERFAHREN ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG (UNABDINGBARE BESTIMMUNGEN)*Artikel 18***Verfahren**

1. Jede Änderung dieser Geschäftsordnung fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Generalversammlung des Rat der Büros.
2. Abweichend von Obigem fällt jede Änderung der in Abschnitt III enthaltenen Bestimmungen in die ausschließliche Zuständigkeit desjenigen Komitees, das in der Verfassung des Rat der Büros vorgesehen ist.
 - a) Diese Bestimmungen binden die Büros, die sich für die Anwendung des Abschnitts III in ihren vertraglichen Beziehungen mit anderen Büros entschieden haben, auch wenn sie keine Mitglieder dieses Komitees sind.
 - b) Jede Änderung im Zusammenhang mit Artikel 4.2 fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Büros des Europäischen Wirtschaftsraums.

ABSCHNITT VI

SCHIEDSVERFAHREN (UNABDINGBARE BESTIMMUNGEN)*Artikel 19***Schiedsklausel**

Jede Auseinandersetzung, die aus dieser Geschäftsordnung herrührt oder mit ihnen in Zusammenhang steht, wird im Rahmen eines Schiedsverfahrens gelöst entsprechend der jeweils geltenden Schiedsgerichtsordnung des Uncitral (Kommission für internationales Handelsrecht der Vereinten Nationen).

Der Rat der Büros legt die Gebühren der Schiedsrichter und die erstattungsfähigen Kosten fest.

Die Verantwortung für die Ernennung der Schiedsrichter obliegt dem Präsidenten des Rat der Büros oder, falls nicht verfügbar, dem Vorsitzenden des Nominierungskomitees.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern.

Das Schiedsverfahren wird in englischer und französischer Sprache geführt.

ABSCHNITT VII

INKRAFTTRETEN (UNABDINGBARE BESTIMMUNGEN)*Artikel 20***Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2003 in Kraft. Von diesem Tag an werden sie alle Einheitlichen Vereinbarungen und das Multilaterale Garantieabkommen, die zwischen den Büros geschlossen wurden, ersetzen.

Anhänge

Anhang I: Empfehlung Nr. 5

Anhang II: Richtlinie vom 24. April 1972 (72/166/EWG)

Anhang III: Musterabkommen zwischen Büros (siehe nachfolgende Seite)

Das Büro

Mitglied des Rats der Büros

und

das Büro

Mitglied des Rats der Büros

verpflichten sich hiermit, sowohl die unabdingbaren Bestimmungen der Geschäftsordnung, die am 30. Mai 2002 von der Generalversammlung des Rats der Büros angenommen wurden, als auch die fakultativen Bestimmungen von Abschnitt zu befolgen. Diese Verpflichtung gilt ebenso für jede Änderung der besagten Geschäftsordnung:

ermächtigen sich hiermit gegenseitig zur Annahme aller gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren, die voraussichtlich zur Zahlung von Entschädigungsleistungen führen, oder jeden Anspruch gütlich zu regulieren, der aus Unfällen im Zusammenhang mit den Internal Regulations herrührt.

Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Unterzeichner kann es jedoch mit einer Frist von zwölf Monaten beenden. Die Mitteilung über die Beendigung ist gleichzeitig an den anderen Vertragspartner und den Generalsekretär Rats der Büros zu richten.

Ferner wird hiermit vereinbart, dass das vorliegende Abkommen automatisch endet oder ausgesetzt wird, wenn einer der Unterzeichner nicht mehr Mitglied des Rats der Büros ist oder seine Mitgliedschaft aufgehoben wird.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens wird den Unterzeichnern vom Generalsekretär des Rats der Büros nach Erhalt des von beiden Parteien unterschriebenen Exemplars mitgeteilt.

ANHANG 2

AUSNAHMEN

ÖSTERREICH

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

BELGIEN

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

SCHWEIZ (und LIECHTENSTEIN)

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

ZYPERN

1. Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.
2. Fahrzeuge der Streitkräfte oder sonstiger militärischer und ziviler Bediensteter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

DEUTSCHLAND

1. Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.
2. Militärfahrzeuge, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

DÄNEMARK (und FARÖER-INSELN)

1. Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.
2. Militärfahrzeuge, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

FRANKREICH (und MONACO)

Militärfahrzeuge, die internationalen Vereinbarungen unterliegen.

FINNLAND

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

VEREINIGTES KÖNIGREICH UND NORDIRLAND (und die KANALINSELN, GIBRALTAR und die INSEL MAN)

NATO-Fahrzeuge, die den Bestimmungen des Londoner Abkommens vom 19. Juni 1951 und des Pariser Protokolls vom 28. August 1952 unterliegen.

GRIECHENLAND

1. Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden (gilt für Unfälle am oder nach dem 1. Oktober 1993).
2. Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen (Grüne Schilder mit den Buchstaben „CD“ und ΔΣ vor der Zulassungsnummer).

3. Fahrzeuge der Streitkräfte oder militärischer und ziviler Bediensteter der NATO (Gelbe Schilder mit den Buchstaben „EA“ vor der Zulassungsnummer).
4. Fahrzeuge der griechischen Streitkräfte (Schilder mit den Buchstaben „ΕΣ“).
5. Fahrzeuge der alliierten Streitkräfte in Griechenland (Schilder mit den Buchstaben „AFG“).
6. Fahrzeuge mit Probekennzeichen (Weiße Schilder mit den Buchstaben „ΔOK“ vor der vierstelligen Zulassungsnummer).

UNGARN

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

ITALIEN (und Republik SAN MARINO und VATIKANSTAAT)

1. Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.
2. Fahrzeuge der Streitkräfte oder sonstiger militärischer oder ziviler Mitarbeiter, die internationalen Vereinbarungen unterliegen (wie Fahrzeuge mit „AFI“-Kennzeichen und internationale Organisationen wie die NATO).
3. Fahrzeuge ohne amtliches Kennzeichen (insbesondere Fahrräder mit Hilfsmotor).
4. Landwirtschaftliche Maschinen (wie landwirtschaftliche Zugmaschinen, deren Anhänger und alle anderen speziell für landwirtschaftliche Zwecke konzipierte Fahrzeuge).

IRLAND

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

ISLAND

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

LUXEMBURG

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

NORWEGEN

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

NIEDERLANDE

1. Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden (gilt für Unfälle am oder nach dem 1. Oktober 1993).
2. Privatfahrzeuge der in Deutschland stationierten Angehörigen der niederländischen Streitkräfte und ihrer Familien.
3. Fahrzeuge der in den Niederlanden stationierten Angehörigen der deutschen Streitkräfte.
4. Fahrzeuge von Personen, die zum Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte Mitteleuropa gehören.
5. Dienstfahrzeuge der NATO-Streitkräfte.

PORTUGAL

1. Landwirtschaftliche Maschinen und motorisierte mechanische Geräte, für die nach portugiesischem Recht keine amtlichen Kennzeichen erforderlich sind.
2. Fahrzeuge fremder Staaten und internationaler Organisationen, deren Mitglied Portugal ist (Weiße Schilder — rote Zahlen, denen die Buchstaben „CD“ oder „FM“ vorausgehen)
3. Fahrzeuge des portugiesischen Staates (Schwarze Schilder — weiße Zahlen, denen je nach Dienststelle die Buchstaben „AM“, „AP“, „EP“, „ME“, „MG“ oder „MX“ vorausgehen).

SCHWEDEN

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

SLOWAKEI

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

SLOWENIEN

Fahrzeuge mit vorläufigem Kennzeichen, die mehr als zwölf Monate nach dem auf dem Kennzeichen angegebenen Datum in einen Unfall verwickelt werden.

ANHANG 3

AUFSCHIEBENDE KLAUSELN

FRANKREICH

Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung gilt für das Bureau Central Français erst, wenn die rechtlichen Bestimmungen Frankreichs so geändert sind, dass die Einhaltung gewährleistet ist oder eine die Anwendung ermöglichende Vereinbarung geschlossen wurde.

ITALIEN

Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung gilt für das Ufficio Centrale Italiano (UCI) erst, wenn die rechtlichen Bestimmungen Italiens dem geltenden Gemeinschaftsrecht entsprechend so geändert sind, dass die Einhaltung gewährleistet ist.

PORTUGAL

Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung gilt für das Gabinete Português de Carta Verde erst, wenn die rechtlichen Bestimmungen Portugals dem geltenden Gemeinschaftsrecht entsprechend so geändert sind, dass die Einhaltung gewährleistet ist.

SCHWEIZ

Artikel 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung gilt für das Swiss National Bureau of Insurance erst, wenn die rechtlichen Bestimmungen der Schweiz dem geltenden Gemeinschaftsrecht entsprechend so geändert sind, dass die Einhaltung gewährleistet ist.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 25. Juli 2003****zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2692)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/565/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/68/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 3,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG kann ein Mitgliedstaat während eines Zeitraums von zwölf Jahren vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der genannten Richtlinie an zulassen, dass Pflanzenschutzmittel in den Verkehr gebracht werden, die nicht in Anhang I der Richtlinie aufgeführte Wirkstoffe enthalten und zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie bereits im Handel sind, während diese Wirkstoffe im Rahmen eines Arbeitsprogramms schrittweise geprüft werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1112/2002 der Kommission⁽³⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen für die vierte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG. Dieses Programm ist noch nicht abgeschlossen und über eine Reihe von Wirkstoffen konnten bisher noch keine Entscheidungen getroffen werden.
- (3) Am 26. Juli 2001 hat die Kommission ihren Fortschrittsbericht⁽⁴⁾ vorgelegt. Sie kam darin zu dem Schluss, dass die Arbeiten nicht so weit fortgeschritten waren wie ursprünglich erwartet und die Frist daher für die Wirkstoffe verlängert werden sollte, für die die Industrie eine Verpflichtung zur weiteren Erstellung der notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben hat.

- (4) Für diese Wirkstoffe sollte der Zeitraum gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG verlängert werden, um die Vorlage von Unterlagen und deren Bewertung zu ermöglichen.
- (5) Diese Verlängerung des Zeitraums gilt unbeschadet der Möglichkeit der Aufnahme oder Nichtaufnahme einzelner Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Zeitraum von zwölf Jahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG wird für die Wirkstoffe im Anhang der vorliegenden Entscheidung bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 16.7.2003, S. 12.⁽³⁾ ABl. L 168 vom 27.6.2002, S. 14.⁽⁴⁾ KOM (2002) 444 endg.

ANHANG

LISTE DER WIRKSTOFFE GEMÄSS ARTIKEL 1

A. Chemische Wirkstoffe

(2E,13Z)-Octadecadien-1-yl-acetat	5-Decen-1-ol
(3E,13Z)-Octadecadien-1-yl-acetat	5-Decen-1-yl-acetat
(3Z,13Z)-Octadecadien-1-yl-acetat	6-Benzyladenin
(7E,9E)-Dodecadienylacetat	Essigsäure
(7E,9Z)-Dodecadienylacetat	Aluminiumammoniumsulfat
(7Z,11E)-Hexadecadien-1-yl-acetat	Aluminiumphosphid
(7Z,11Z)-Hexadecadien-1-yl-acetat	Aluminiumsulfat
(9Z,12E)-Tetradecadien-1-yl-acetat	<i>Folgende Aminosäuren:</i>
(E)-11-Tetradecenylacetat	Gamma Aminobuttersäure
(E)-8-Dodecenylacetat	L-Glutaminsäure
(E,E)-8,10-Dodecadien-1-ol	L-Tryptophan
(E/Z)-8-Dodecetyl acetat	
(E/Z)-9-Dodecen-1-ol	Ammoniumacetat
(E/Z)-9-Dodecenylacetat	Ammoniumkarbonat
(Z)-11-Hexadecen-1-ol	Anthrachinon
(Z)-11-Hexadecen-1-yl-acetat	Azadirachtin
(Z)-11-Hexadecenal	Knochenöl
(Z)-11-Tetradecen-1-yl-acetat	Brodifacoum
(Z)-13-Hexadecen-11-ynyl-acetat	Bromadiolon
(Z)-13-Octadecenal	Calciumkarbid
(Z)-7-Tetradecenal	Calciumchlorid
(Z)-8-Dodecenol	Kohlendioxid
(Z)-8-Dodecenylacetat	Chitosan
(Z)-9-Dodecenylacetat	Chloralose
(Z)-9-Hexadecenal	Chlorphacinon
(Z)-9-Tetradecenylacetat	cis-Zeatin
(Z,Z,Z,Z)-7,13,16,19-Docosatetraen-1-yl-isobutyrat	Citronellol
1,4-Diaminobutan (Putrescin)	Citrusextract
1,7-Dioxaspiro-5,5-undecan	Cystein
1-Decanol	Denathoniumbenzoat
1-Naphthylacetamid	Didecyl-dimethylammoniumchlorid
1-Naphthylelessigsäure	Difenacoum
1-Naphthylelessigsäureethylester	Dodecan-1-yl-acetat
1-Tetradecanol	Dodecylalkohol
2,6,6-Trimethylbicyclo(3.1.1)hept-2-en-4-ol	EDTA und seine Salze
2-Naphthylxyacetamid	Ethanol
2-Naphthylxyessigsäure	Ethoxyquin
2-Phenylphenol (incl. Natriumsalz)	Ethylen
3,7,11-Trimethyl-1,6,10-dodecatrien-3-ol (Nerolidol)	Farnesol/(Z,E)-3,7,11-trimethyl-2,6,10-dodecatrien-1-ol
3,7-Dimethyl-2,6-octadien-1-ol (Geraniol)	

<i>Folgende Fettsäuren:</i>	Eucalyptusöl
Decanoinsäure	Gaiac-Holzöl
Fettsäuremethylester	Knoblauchöl
Fettsäure Kalisalz	Zitronengrasöl
Heptanoinsäure	Marjoranöl
Octanoinsäure	Olivenöl
Oleinsäure	Orangenöl
Pelargonsäure	Kiefernöl
Fettalkohole	Rapsöl
Folsäure	Sojaöl
Formaldehyd	Spearmintöl
Ameisensäure	Sonnenblumenöl
Knoblauchextrakt	Thymianöl
Gelatine	Ylang-Ylang-Öl
Gibberellinsäure	Kaliumhydrogencarbonat
Gibberellin	Kaliumpermanganat
Glutaraldehyd	Pyrethrin
Grapefruitkernextrakt	Quartzsand
Wasserstoffperoxid	Quassia
Hydrolisierte Proteine	<i>Folgende Abschreckmittel (durch Geruch) tierischen oder pflanzlichen Ursprungs:</i>
Indollessigsäure	Blutmehl
Buttersäure	Ätherische Öle
Eisensulfat	Fettsäuren, Fischöl
Kaolin	Fischöl
Kieselgur (Diatomenerde)	Schafs fett
Lecithin	Tallöl
Calciumpolysulfid	Tallöl roh
Magnesiumphosphid	Rotenon
Maltodextrin	Meeresalgenextrakt
Marigoldextract	Seegras
Methylnonylketon	Natriumaluminiumsilicat
Mimosa-Tenuiflora-Extrakt	Natriumhydrogencarbonat
Nikotin	Natriumhypochlorit
Paraffinöl	Natriumlaurylsulfat
Pfeffer	Natriummetabisulfid
Peressigsäure	Natrium-p-toluolsulfon-chloramid
Petroleumöle	Schwefel und Schwefeldioxid
Phoxim	Schwefelsäure
<i>Folgende Pflanzenöle:</i>	Tricalciumphosphat
Johannisbeerknospenöl	Trimethylaminhydrochlorid
Citronellaöl	Harnstoff
Nelkenöl	Weizengluten
Daphne-Öl	Zinkphosphid
Ätherisches Öl (Eugenöl)	
Ätherische Öle	

B. Mikroorganismen

Bacillus sphaericus	Neodiprion sertifer nucleopolyhedrovirus
Bacillus thuringiensis subspecies aizawai	Phlebiopsis gigantea
Bacillus thuringiensis subspecies israelensis	Streptomyces griseoviridis
Bacillus thuringiensis subspecies kurstaki	Trichoderma harzianum
Bacillus thuringiensis subspecies tenebrionis	Trichoderma polysporum
Beauveria bassiana	Trichoderma viride
Beauveria brongniartii (syn. B. tenella)	Verticillium dahliae
Cydia pomonella granulovirus	Verticillium lecanii
Metarhizium anisopliae	

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 2003

über die finanzielle Beteiligung an den von den Mitgliedstaaten im Jahr 2003 geplanten Maßnahmen im Rahmen der Überwachungs- und Kontrollregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2693)

(2003/566/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 2001/431/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs-, Kontroll- und Beaufsichtigungsregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, die Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich haben der Kommission ihre Überwachungsprogramme für die Fischerei im Zeitraum 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2003 übermittelt. Diesen Programmen sind Anträge auf eine finanzielle Beteiligung an den zur Durchführung der Programme geplanten Ausgaben beigefügt. Die Mitgliedstaaten haben für das Jahr 2003 aktualisierte Anträge eingereicht.
- (2) Für einen Gemeinschaftszuspruch in Betracht kommen die Finanzierungsanträge, die sich auf die in Artikel 2 der Entscheidung 2001/431/EG bezeichneten Maßnahmen beziehen. Unter besonderer Berücksichtigung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates⁽²⁾ eingeführten Vorschriften wird den Maßnahmen zur Ausweitung des satellitengestützten Überwachungssystems (VMS) auf Schiffe mit einer Länge von weniger als 24 m, der Durchführung von Pilotvorhaben für die elektronische Übertragung von Fangdaten und für die Fernerkundung von Fischereifahrzeugen sowie der Schulung nationaler Beamter Vorrang eingeräumt.
- (3) Es sind für jede Maßnahme der Beteiligungssatz der Gemeinschaft, die an die Erstattung der Ausgaben geknüpften Bedingungen sowie für jeden Mitgliedstaat und für jede Maßnahme der Gesamtbetrag der für das Jahr 2003 erstattungsfähigen Ausgaben festzulegen.
- (4) Zur Unterstützung der Ausweitung des Satellitenüberwachungssystems auf Schiffe zwischen 18 m und 24 m empfiehlt es sich, im Rahmen der Mittelbegrenzung gemäß Artikel 11 der Entscheidung 2001/431/EG einen höheren Beteiligungssatz der Gemeinschaft als 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben festzusetzen.

- (5) In Anwendung von Artikel 15 der Entscheidung 2001/431/EG müssen die Mitgliedstaaten die geplanten Ausgaben binnen einem Jahr nach der rechtlichen und buchmäßigen Verpflichtung tätigen; diese Verpflichtung muss spätestens in dem auf das Jahr der Bekanntgabe der Kommissionsentscheidung folgenden Kalenderjahr eingegangen werden.
- (6) In Anwendung von Artikel 17 Absatz 1 der Entscheidung 2001/431/EG müssen die Mitgliedstaaten ihre Anträge auf Erstattung der Ausgaben spätestens am 31. Mai des Jahres einreichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Ausgaben bewilligt wurden.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit dieser Entscheidung werden für das Jahr 2003 die Beträge der erstattungsfähigen Ausgaben für jeden Mitgliedstaat, die Prozentsätze der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sowie etwaige Bedingungen für diese Beteiligung festgelegt, soweit die erstattungsfähigen Ausgaben tatsächlich für die Durchführung der Fischereiüberwachungsprogramme getätigt werden.

Artikel 2

Für Ausgaben zur Einrichtung von Informatikanlagen und -netzen, die für den Informationsaustausch im Bereich der Fischereiüberwachung erforderlich sind, wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang I genannten Obergrenzen gewährt.

Artikel 3

Für Ausgaben zur Erprobung und Anwendung von neuen, nicht in Artikel 4 und 5 genannten Technologien zur effizienteren Überwachung des Fischfangs wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang II genannten Obergrenzen gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

Artikel 4

Für Investitionen zur Ausweitung des Satellitenüberwachungssystems auf Schiffe mit einer Länge über alles zwischen 18 m und 24 m wird unter den nachstehenden Bedingungen eine finanzielle Höchstbeteiligung von 100 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang III genannten Obergrenzen gewährt:

- der zulässige Höchstbetrag für die Anschaffung der auf den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft zu installierenden Satellitenortungsgeräte darf 4 500 EUR je Schiff nicht übersteigen,
- die finanzielle Beteiligung an der Anschaffung dieser Satellitenortungsgeräte wird für den Teil der Ausgaben, der 1 500 EUR je Schiff übersteigt, auf 50 % begrenzt.

Artikel 5

Für Ausgaben zur Durchführung von Pilotvorhaben zur elektronischen Übertragung von Fangdaten und zur Fernerkundung wird eine finanzielle Höchstbeteiligung von 100 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang IV genannten Obergrenzen gewährt.

Artikel 6

Für Ausgaben zur Schulung von nationalen Beamten im Bereich der Fischereiüberwachung wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang V genannten Obergrenzen gewährt.

Artikel 7

Für Ausgaben zur Anschaffung oder Modernisierung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die effektiv für Fischereiüberwachungsaufgaben eingesetzt werden, wird eine finanzielle Beteiligung von höchstens 35 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang VI genannten Obergrenzen gewährt.

Artikel 8

Für Ausgaben zur Einführung eines Bewertungssystems für die Ausgaben zur Überwachung der gemeinsamen Fischereipolitik wird eine finanzielle Beteiligung von 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben bis zu den in Anhang VII genannten Obergrenzen gewährt.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission ihre Anträge auf Erstattung der Ausgaben gemäß dieser Entscheidung bis spätestens 31. Mai 2006.

Artikel 10

Die Anträge auf Erstattung und Vorschüsse, die in anderen Währungen als Euro ausgedrückt sind, werden zu dem Kurs in Euro umgerechnet, der im Monat ihres Eingangs bei der Kommission gilt.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Irland, die Italienische Republik, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Portugal, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	24 790	12 395
DANMARK	640 000	320 000
DEUTSCHLAND	360 000	180 000
ΕΛΛΑΣ	1 500 000	750 000
ESPAÑA	923 812	461 906
FRANCE	153 000	76 500
IRELAND	615 552	307 776
ITALIA	1 141 370	570 685
NEDERLAND	443 732	221 866
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	74 820	37 410
SUOMI	900 000	450 000
SVERIGE	316 904	158 452
UNITED KINGDOM	527 662	431 448
		263 831
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	7 621 642	3 810 821

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II —
 BIJLAGE II — ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	0	0
DANMARK	0	0
DEUTSCHLAND	127 824	63 912
ΕΛΛΑΣ	1 500 000	750 000
ESPAÑA	755 470	377 735
FRANCE	0	0
IRELAND	0	0
ITALIA	1 106 400	553 200
NEDERLAND	0	0
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	0	0
SUOMI	134 000	67 000
SVERIGE	0	0
UNITED KINGDOM	0	0
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	3 623 694	1 811 847

ANEXO III — BILAG III — ANHANG III — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙΙ — ANNEX III — ANNEXE III — ALLEGATO III —
 BIJLAGE III — ANEXO III — LIITE III — BILAGA III

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	57 800	41 650
DANMARK	759 968	520 234
DEUTSCHLAND	468 000	234 000
ΕΛΛΑΣ	1 276 000	435 000
ESPAÑA	3 150 000	2 100 000
FRANCE	2 100 000	1 500 000
IRELAND	690 000	450 000
ITALIA	11 564 347	3 387 000
NEDERLAND	974 406	661 953
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	1 939 868	1 218 000
SUOMI	176 000	96 000
SVERIGE	351 470	210 000
UNITED KINGDOM	0	0
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	23 507 859	10 853 837

ANEXO IV — BILAG IV — ANHANG IV — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ IV — ANNEX IV — ANNEXE IV — ALLEGATO IV —
BIJLAGE IV — ANEXO IV — LIITE IV — BILAGA IV

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	50 000	50 000
DANMARK	400 000	400 000
DEUTSCHLAND	0	0
ΕΛΛΑΣ	0	0
ESPAÑA	0	0
FRANCE	0	0
IRELAND	0	0
ITALIA	950 000	475 000
NEDERLAND	0	0
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	0	0
SUOMI	0	0
SVERIGE	259 945	259 945
UNITED KINGDOM	0	0
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	1 659 945	1 184 945

ANEXO V — BILAG V — ANHANG V — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ V — ANNEX V — ANNEXE V — ALLEGATO V —
BIJLAGE V — ANEXO V — LIITE V — BILAGA V

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	9 914	4 957
DANMARK	100 000	50 000
DEUTSCHLAND	20 713	10 357
ΕΛΛΑΣ	1 500 000	750 000
ESPAÑA	239 793	119 897
FRANCE	70 000	35 000
IRELAND	135 226	0
ITALIA	1 142 116	571 058
NEDERLAND	68 680	34 340
ÖSTERREICH	19 259	9 630
PORTUGAL	0	0
SUOMI	20 000	10 000
SVERIGE	27 319	13 660
UNITED KINGDOM	265 118	132 559
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	3 618 138	1 741 458

ANEXO VI — BILAG VI — ANHANG VI — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ VI — ANNEX VI — ANNEXE VI — ALLEGATO VI —
BIJLAGE VI — ANEXO VI — LIITE VI — BILAGA VI

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	346 510	80 500
DANMARK	4 030 000	0
DEUTSCHLAND	3 613 625	0
ΕΛΛΑΣ	1 100 000	385 000
ESPAÑA	15 118 519	2 832 199
FRANCE	4 600 000	0
IRELAND	9 831 503	3 244 500
ITALIA	350 000	122 500
NEDERLAND	0	0
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	8 170 400	0
SUOMI	0	0
SVERIGE	4 458 529	1 560 485
UNITED KINGDOM	14 356 620	4 456 059
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	65 975 306	12 681 243

ANEXO VII — BILAG VII — ANHANG VII — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ VII — ANNEX VII — ANNEXE VII —
ALLEGATO VII — BIJLAGE VII — ANEXO VII — LIITE VII — BILAGA VII

(EUR)

Estado miembro Medlemsstat Mitgliedstaat Κράτος μέλος Member State État membre Stato membro Lidstaat Estado-Membro Jäsenvaltio Medlemsstat	Gastos subvencionables Støtteberettigede udgifter Erstattungsfähige Ausgaben Επιλέξιμες δαπάνες Eligible expenditure Dépenses admissibles Spese ammissibili In aanmerking komende uitgaven Despesas elegíveis Hyväksyttävät menot Bidragsberättigande kostnader	Contribución max. de la Comunidad Fællesskabets max. fin. bidrag Max. Gemeinschaftsbeitrag Μέγιστη κοινοτική συμμετοχή Max. Community contribution Participation communautaire maximale Contributo max. della Comunità Maximale bijdrage van de Gemeenschap Contribuição max. da Comunidade Yhteisön osuus enintään Gemenskapens maximala bidrag
BELGIË/BELGIQUE	0	0
DANMARK	0	0
DEUTSCHLAND	0	0
ΕΛΛΑΣ	400 000	200 000
ESPAÑA	0	0
FRANCE	0	0
IRELAND	0	0
ITALIA	0	0
NEDERLAND	0	0
ÖSTERREICH	0	0
PORTUGAL	0	0
SUOMI	0	0
SVERIGE	0	0
UNITED KINGDOM	0	0
Total/I alt/Σύνολο/Totale/Totaal/ Yhteensä/Totalt	400 000	200 000

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS 2003/567/GASP DES RATES

vom 21. Juli 2003

zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/533/GASP des Rates betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 1999/533/GASP des Rates vom 29. Juli 1999 betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 1999/533/GASP verpflichtete sich die Europäische Union, alle Staaten, insbesondere die Staaten auf der Liste jener 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des CTBT erforderlich ist, aufzufordern, den CTBT unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren, soweit sie dies noch nicht getan haben.
- (2) Es ist angezeigt, einen Beitrag zu einem erfolgreichen Verlauf der dritten Konferenz gemäß Artikel XIV des CTBT zu leisten, die vom 3. bis 5. September 2003 in Wien stattfinden wird und darauf abzielt, den Prozess der Ratifizierung des CTBT zur Erleichterung des baldigen Inkrafttretens des CTBT zu beschleunigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Im Rahmen der Unterstützung für das baldige Inkrafttreten des CTBT, auf die in Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 1999/533/GASP Bezug genommen wird, appelliert die Europäische Union an alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, den CTBT unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Zu diesem Zweck appelliert die Europäische Union

- a) in erster Linie an die Staaten auf der Liste jener 44 Staaten, die den CTBT unterzeichnen und ratifizieren müssen, damit er in Kraft treten kann;

- b) an die Staaten, die den CTBT unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben, insbesondere an diejenigen Staaten, die Stationen für das internationale Überwachungssystem aufnehmen werden;
- c) an die Staaten, die den CTBT nicht unterzeichnet haben, insbesondere an diejenigen Staaten, die Überwachungsstationen aufnehmen werden.

Artikel 2

Die Europäische Union unterstützt die Einberufung der Konferenz gemäß Artikel XIV des CTBT auf politischer Ebene.

Artikel 3

Um den Ratifikationsprozess zu beschleunigen und das baldige Inkrafttreten des CTBT zu erleichtern, kann die Europäische Union Kontakt zu regionalen Organisationen wie der Afrikanischen Union (AU), der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und dem Verband Südostasiatischer Nationen (ASEAN) aufnehmen.

Artikel 4

Der Vorsitz unterrichtet das provisorische Technische Sekretariat des CTBT über die Durchführung der Artikel 1 und 2.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. FRATTINI

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 4.8.1999, S. 1.

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RAHMENBESCHLUSS 2003/568/JI DES RATES
vom 22. Juli 2003
zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe e) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b),

auf Initiative des Königreichs Dänemark ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit einigen Jahren geht mit der Globalisierung eine Zunahme des grenzüberschreitenden Handels mit Waren und Dienstleistungen einher. Bestechungen im privaten Sektor eines Mitgliedstaats haben deshalb nicht nur eine nationale Dimension, sondern stellen zugleich auch ein grenzüberschreitendes Problem dar, das am wirksamsten durch gemeinsame Maßnahmen der Europäischen Union bekämpft wird.
- (2) Der Rat hat am 27. September 1996 den Rechtsakt über die Ausarbeitung eines Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften ⁽³⁾ angenommen. Das Protokoll, das am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten ist, enthält Begriffsbestimmungen und harmonisierte Strafen für den Straftatbestand der Bestechung.
- (3) Der Rat hat am 26. Mai 1997 ein Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind ⁽⁴⁾, angenommen.
- (4) Am 22. Dezember 1998 hat der Rat ferner die Gemeinsame Maßnahme 98/742/JI betreffend die Bestechung im privaten Sektor ⁽⁵⁾ angenommen. Einer im Zusammenhang mit der Annahme jener Gemeinsamen Maßnahme vom Rat abgegebenen Erklärung zufolge ist der Rat sich darin einig, dass die Gemeinsame Maßnahme der erste Schritt auf der Ebene der Europäischen Union zur Bekämpfung dieser Art der Bestechung ist und dass anhand der Ergebnisse der Beurteilung, die gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Gemeinsamen Maßnahme vorzunehmen ist, in einem späteren Stadium weitere Maßnahmen getroffen werden. Ein Bericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme in einzelstaatliches Recht durch die Mitgliedstaaten liegt noch nicht vor.
- (5) Am 13. Juni 2002 hat der Rat den Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ⁽⁶⁾ erlassen, in dem die Korruption in die Liste der Straftaten einbezogen wurde, die dem Anwendungsbereich des Europäischen Haftbefehls unterliegen, ohne dass die vorherige Überprüfung der doppelten Strafbarkeit erforderlich ist.
- (6) Nach Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten; dieses Ziel ist durch die Verhütung und Bekämpfung der — organisierten oder nicht organisierten — Kriminalität, einschließlich der Bestechung und Bestechlichkeit zu erreichen.
- (7) Nach Nummer 48 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15. und 16. Oktober 1999 gehört die Bestechung zu den besonders relevanten Bereichen, wenn es gilt, für die Mitgliedstaaten eine Definition der Mindesttatbestandsmerkmale für Straftaten und die Sanktionen hierfür festzulegen.
- (8) Auf der Verhandlungskonferenz vom 21. November 1997 ist das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr angenommen worden; außerdem hat der Europarat eine Strafrechtskonvention zur Korruption verabschiedet, die am 27. Januar 1999 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Im Zusammenhang mit der Konvention wurde eine Vereinbarung über die Einsetzung der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) getroffen. Ferner sind Verhandlungen über ein VN-Übereinkommen über die Korruptionsbekämpfung eingeleitet worden.
- (9) Die Mitgliedstaaten messen der Bekämpfung der Bestechung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor besondere Bedeutung bei, da nach ihrer Auffassung die Bestechung sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich die Rechtstreue der Gesellschaft gefährdet, den Wettbewerb im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen verzerrt und eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung hemmt. Vor diesem Hintergrund werden die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Europäischen Union vom 26. Mai 1997 und die Konvention des Europarates vom 27. Januar 1999 noch nicht ratifiziert haben, prüfen, wie dies möglichst kurzfristig erfolgen kann.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 2.8.2002, S. 5.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 22. November 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

(10) Mit diesem Rahmenbeschluss soll insbesondere sichergestellt werden, dass in allen Mitgliedstaaten sowohl die Bestechung als auch die Bestechlichkeit im privaten Sektor unter Strafe gestellt wird, dass auch juristische Personen für diese Straftaten haftbar gemacht werden können und dass die dabei verhängten Strafen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind —

(4) Erklärungen nach Absatz 3 werden dem Rat zum Zeitpunkt der Annahme dieses Rahmenbeschlusses übermittelt und gelten für fünf Jahre ab dem 22. Juli 2005.

(5) Der Rat überprüft diesen Artikel rechtzeitig vor dem 22. Juli 2010 unter dem Gesichtspunkt, ob die Geltungsdauer der nach Absatz 3 abgegebenen Erklärungen verlängert werden kann.

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ANGENOMMEN:

Artikel 3

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses

- bezeichnet der Ausdruck „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
- ist der Ausdruck „Pflichtverletzung“ gemäß dem einzelstaatlichen Recht zu verstehen. Der Begriff der Pflichtverletzung im einzelstaatlichen Recht sollte zumindest jegliches treuwidrige Verhalten umfassen, das eine Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht bzw. einer beruflichen Vorschrift oder Weisung darstellt, die für den geschäftlichen Aufgabenbereich einer Person gilt, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist.

Artikel 2

Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Sektor

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen Straftaten darstellen, wenn sie im Rahmen von Geschäftsvorgängen ausgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die für ein Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, einen unbilligen Vorteil für diese Person selbst oder für einen Dritten verspricht, anbietet oder gewährt, damit diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt;
- b) Handlungen, bei denen jemand, der in einem Unternehmen im privaten Sektor in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich oder einen Dritten einen unbilligen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

(2) Absatz 1 gilt für Geschäftsvorgänge in Unternehmen mit oder ohne Erwerbszweck.

(3) Ein Mitgliedstaat kann erklären, dass er den Geltungsbereich von Absatz 1 auf Handlungen beschränkt, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Wettbewerbsverzerrung zur Folge haben oder haben können.

Anstiftung und Beihilfe

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Anstiftung und Beihilfe zu Handlungen nach Artikel 2 unter Strafe gestellt werden.

Artikel 4

Strafen und andere Sanktionen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen geahndet werden.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 genannten Handlungen mit einer Mindesthöchststrafe zwischen einem Jahr und drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass einer natürlichen Person, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Geschäftstätigkeit wegen der in Artikel 2 genannten Handlungen verurteilt worden ist, gegebenenfalls — zumindest dann, wenn sie im Rahmen der betreffenden Geschäftstätigkeit in einem Unternehmen eine Führungsposition innehatte — die weitere Ausübung dieser oder einer vergleichbaren Geschäftstätigkeit in einer ähnlichen Position oder Eigenschaft vorübergehend untersagt werden kann, wenn der festgestellte Sachverhalt eindeutig auf das Risiko schließen lässt, dass die betreffende Person ihre Position oder Tätigkeit für Bestechung oder Bestechlichkeit missbrauchen könnte.

Artikel 5

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für die in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und aufgrund

- a) von Vertretungsmacht für die juristische Person oder
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person
- eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat.

(2) Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen eine Straftat nach den Artikeln 2 und 3 zugunsten dieser juristischen Person durch eine dieser unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen, die als Täter, Anstifter oder Gehilfe an der Straftat nach den Artikeln 2 und 3 beteiligt sind, nicht aus.

Artikel 6

Sanktionen für juristische Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen einschließlich Geldstrafen oder Geldbußen verhängt werden können; dazu können auch andere Sanktionen gehören, wie zum Beispiel:

- a) der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder von Hilfe,
- b) das vorübergehende oder ständige Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 7

Zuständigkeit

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit für die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen die Straftat

- a) ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) von einem seiner Staatsangehörigen begangen wurde oder
- c) zugunsten einer juristischen Person begangen wurde, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats hat.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, dass er in den Fällen, in denen die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde, die Vorschriften über die Zuständigkeit nach Absatz 1 Buchstabe b) oder Buchstabe c) nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet.

(3) Wenn ein Mitgliedstaat nach seinem innerstaatlichen Recht seine eigenen Staatsangehörigen noch nicht übergibt, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um seine Zuständigkeit für strafbare Handlungen im Sinne der Artikel 2 und 3 in den Fällen zu begründen, in denen diese von seinen Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen worden sind.

(4) Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung des Absatzes 2, so gibt er dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission hiervon Kenntnis und teilt gegebenenfalls mit, in welchen Fällen bzw. unter welchen Umständen der Beschluss gilt.

Artikel 8

Aufhebung

Die Gemeinsame Maßnahme 98/742/JI wird aufgehoben.

Artikel 9

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss vor dem 22. Juli 2005 nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Zeitpunkt den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus diesem Rahmenbeschluss ergehenden Verpflichtungen in ihr innerstaatliches Recht umgesetzt haben. Auf der Grundlage eines anhand dieser Angaben erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission überprüft der Rat vor dem 22. Oktober 2005, inwieweit die Mitgliedstaaten den Bestimmungen dieses Rahmenbeschlusses nachgekommen sind.

Artikel 10

Räumlicher Anwendungsbereich

Dieser Rahmenbeschluss findet auf Gibraltar Anwendung.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 22. Juli 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANN